



WikiLeaks Document Release

http://wikileaks.org/wiki/Toll_Collect_Betreibervertrag,_5_Jun_2002

November 26, 2009

Toll Collect GmbH

Toll Collect Betreibervertrag (Auszug)

Toll Collect GmbH, Notar Stephan Cueni (Basel, Schweiz)

June 5, 2002

Zusammenfassung. Die PDF Datei enthaelt einen 81-seitigen Auszug aus dem "Angebot zum Abschluss eines Vertrages ueber die Erhebung von Maut fuer die Benutzung von Autobahnen durch schwere LKW und die Errichtung und den Betrieb eines Mautsystems zur Erhebung von Autobahnmaut fuer schwere LKW (Betreibervertrag)." Dem Schriftstueck, datiert vom 25. Juni 2002, fehlen einige Seiten.

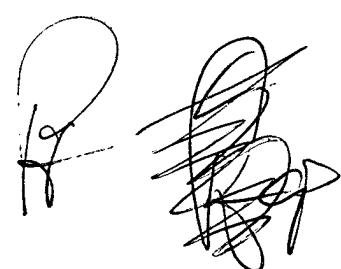
Abstract. The PDF file presents large excerpts from the operations contract for the toll billing system for heavy trucks on German motorways.

WikiLeaks

Anlage 1 Zum Ergänzungsvertrag

Auszüge aus dem Betreibervertrag (Hauptvertrag) vom
S 7-9, 12-24, 26-28, 52 - 57,
Anlagen S 8 -43, 63 - 69, S. 92 - 95

Auszüge aus dem Ergänzungsvertrag
S 4 - 8, S 20 und 22

Two handwritten signatures are present at the bottom right of the page. The first signature is a stylized, cursive 'P' or similar character. The second signature is a more complex, scribbled mark consisting of several intersecting and looping lines.

A.Prot. 2002/253
vom 25. Juni 2002 des Notars
Stephan Cueni, Basel (Schweiz)

Ausfertigung

NOTARIELLE URKUNDE

ANGEBOT ZUM ABSCHLUSS EINES VERTRAGES ÜBER DIE ERHEBUNG VON MAUT FÜR DIE BENUTZUNG VON AUTOBAHNEN DURCH SCHWERE LKW UND DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB EINES MAUTSYSTEMS ZUR ERHEBUNG VON AUTOBAHNMAUT FÜR SCHWERE LKW (BETREIBERVERTRAG)

cVerhandelt in Basel/Schweiz am 25. (fünfundzwanzigsten) Juni 2002 (zweitausend zwei).

Vor mir dem unterzeichneten Notar

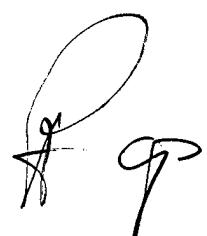
Stephan Cueni

mit Sitz in Basel/Schweiz erschienen:

1. Herr lic.iur. Joachim Merz, geboren am 8. Juli 1974, Jurist, schweizerischer Staatsangehöriger, wohnhaft in CH-4001 Basel, Grünpfahlgasse 4, von Person bekannt,

laut seiner Erklärung handelnd nicht für sich selbst, sondern unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung als vollmachtloser Vertreter unter Vorbehalt der Genehmigung, die auch mit Zugang beim Notar allen Beteiligten gegenüber wirksam werden soll, für

Deutsche Telekom AG, deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in DE-53113 Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 140, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Bonn unter HRB 6794,



2.2 Im Falle der Ausübung der Call Option nach Buchstabe L. durch den AG wird die Projektgesellschaft von ihren Rechten und Pflichten gegenüber dem AN nach Maßgabe der Anlage L.1.1 frei.

C.3 Aufgabe und Tätigkeit der Projektgesellschaft

- 3.1 Die Projektgesellschaft erwirbt, finanziert, errichtet und betreibt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung das Mautsystem. Buchstabe D.1 bleibt unberührt.
- 3.2 Die Projektgesellschaft ist - auch im Verhältnis zum AN - die alleinige Eigentümerin oder Inhaberin eigentumsähnlicher Rechte aller für die Errichtung und den Betrieb des Mautsystems erforderlichen Anlagen und Einrichtungen sowie uneingeschränkte Inhaberin aller für die Errichtung und den Betrieb des Mautsystems und für die sonstige Vertragserfüllung erforderlichen Rechte (u. a. Rechte aus Arbeitsverhältnissen). Buchstabe P. bleibt unberührt.
- 3.3 Die Projektgesellschaft hat die vertraglichen Leistungen selbst zu erbringen und darf sich der Leistungen des AN oder Dritter nur insoweit bedienen, als der AG den diesen Leistungen zugrunde liegenden Verträgen vorher schriftlich zugestimmt hat. Einer solchen Zustimmung bedürfen auch Verträge, die die Projektgesellschaft oder der AN zur Vorbereitung der Angebote in dem Vergabeverfahren „Einführung streckenbezogener Autobahngebühren für schwere Lkw (Lkw-Maut Deutschland)“ mit Dritten bereits abgeschlossen haben. Dies gilt auch für Verträge, die zwischen der Projektgesellschaft und dem AN bestehen. Der Zuschlag in dem Vergabeverfahren „Einführung streckenbezogener Autobahngebühren für schwere Lkw (Lkw-Maut Deutschland)“ ersetzt in keinem Fall die Zustimmung des AG nach diesem Buchstaben C.3.3. Die Projektgesellschaft teilt dem AG mindestens die in Anlage C.3.3 vorgesehenen Angaben über einen möglichen Unterauftragnehmer mit.



Die Projektgesellschaft übermittelt dem AG Ablichtungen der Unterauftragnehmerverträge. Auf Verlangen des AG hat die Projektgesellschaft beglaubigte Ablichtungen zu übermitteln; dabei etwa anfallende gesetzliche Beglaubigungsgebühren trägt der AG. Der AG verpflichtet sich, die Unterauftragnehmerverträge vertraulich zu behandeln und unverzüglich zu prüfen.

Unterauftragnehmer ist der AN oder ein Dritter, wenn und soweit er der Projektgesellschaft eine Leistung, einschließlich Warenlieferungen, im Zusammenhang mit diesem Vertrag erbringt. Die Zustimmungspflicht nach diesem Buchstaben C.3.3 umfasst jedoch nicht Unterauftragnehmerleistungen, die einen Auftragswert von EUR 30.000.000,00 oder im Fall von Dauerschuldverhältnissen EUR 5.000.000,00 pro Geschäftsjahr nicht übersteigen. Dessen ungeachtet erfasst die Zustimmungspflicht alle Unterauftragnehmerleistungen, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht nur unwesentlich sind.

Die Projektgesellschaft garantiert, dass ihre Unterauftragnehmer die Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllen. Die Projektgesellschaft hat für das Tun oder Unterlassen eines Unterauftragnehmers wie für eigenes Tun oder Unterlassen einzustehen.

In Unterauftragnehmerverträgen ist vorzusehen, dass Unterauftragnehmer ihre Leistungen für die Projektgesellschaft getrennt von ihren übrigen Tätigkeiten erbringen und ausweisen und dass Unterauftragnehmerleistungen nur solche Tätigkeiten beinhalten dürfen, die für die Erhebung von Maut (Buchstabe D.1 und Buchstabe D.2) erforderlich sind. Weiter ist in Unterauftragnehmerverträgen vorzusehen, dass die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244), mit späteren Änderungen, auf Unterauftragnehmerleistungen und dass Buchstabe R. auf Unterauftragnehmer Anwendung findet.



Jeder Unterauftragnehmervertrag muss schriftlich abgeschlossen werden und ein vertragliches Eintrittsrecht des AG vorsehen. Unterauftragnehmerverträge dürfen keine Vereinbarung enthalten, nach der der Unterauftragnehmer bei Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen oder der Kontrollausübung an der Projektgesellschaft zu einer Beendigung oder einer für die Projektgesellschaft nachteiligen Änderung des Unterauftragnehmervertrages berechtigt ist. Der Unterauftragnehmervertrag muss außerdem eine Regelung enthalten, wonach der AG im Falle der Ausübung der Call Option gemäß Buchstabe L. ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Unterauftragnehmervertrages erhält. Zusätzlich ist vorzusehen, dass der Unterauftragnehmer verpflichtet ist, Vertragsverletzungen der Projektgesellschaft, insbesondere solche, die zu Einwendungen des Unterauftragnehmers gegen die Erfüllungsansprüche der Projektgesellschaft führen können, dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dabei ist außerdem vorzusehen, dass im Falle einer Übertragung der Projektgesellschaft auf den AG oder einen Dritten nach den Bestimmungen dieses Vertrages Einwendungen des Unterauftragnehmers gegen die Erfüllungsansprüche der Projektgesellschaft, die vor dem Zeitpunkt der Übertragung der Projektgesellschaft auf den AG oder einen Dritten entstanden sind, diesem gegenüber nur geltend gemacht werden können, wenn und soweit der Unterauftragnehmer seiner zuvor beschriebenen Mitteilungspflicht nachgekommen ist.

- 3.4 Die Anlagen und Einrichtungen des Mautsystems, die im Sinne des § 1 Abs. 4 FStrG zu den Bundesfernstraßen gehören, unterliegen den Regelungen des öffentlichen Sachenrechts. Privatrechtlich stehen sie im Eigentum der Projektgesellschaft; mit dem Grund und Boden sind sie nur zu einem vorübergehenden Zweck verbunden.
- 3.5 Die Projektgesellschaft weist ab Beginn des vierten Jahres nach der Vereinbarten Inbetriebnahme dem AG jeweils zum 31. Juli schriftlich nach, dass die in dem



Die Zustimmung kann vom AG von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig gemacht werden.

Die Zustimmung zur Gewährung von Sicherheiten (z.B. durch Geschäftsanteilsverpfändung gemäß Buchstabe C.4.1 b) oder durch Sicherungsübereignung gemäß Buchstabe C.4.1 e)) setzt in jedem Fall voraus, dass sich der Sicherungsnehmer dem AG gegenüber rechtsverbindlich verpflichtet, die Sicherheiten bei Beendigung dieses Vertrages oder bei Ausübung der Call Option nach Buchstabe L. freizugeben.

D. Aufgabenübertragung; Mauterhebung; Treuhandverhältnis; Abführung

D.1 Aufgabenübertragung

Der AG überträgt aufgrund des ABMG der Projektgesellschaft die Aufgabe, Maut für die Benutzung von Autobahnen durch schwere Lkw zu erheben. Die Projektgesellschaft wird dabei im Namen des BAG tätig; lediglich im Bereich der Gebührennacherhebung wird die Projektgesellschaft als Beliehene tätig. Die Aufgabenübertragung wird erst mit dem Beitritt der gemäß Buchstabe C.1 errichteten Projektgesellschaft zu diesem Vertrag (Buchstabe C.2.1) wirksam.

D.2 Durchführung der Mauterhebung

- 2.1 Die Projektgesellschaft erhebt die Maut nach Maßgabe des ABMG und der im übrigen einschlägigen gesetzlichen und europarechtlichen Bestimmungen, insbesondere des europarechtlichen Nichtdiskriminierungsgrundsatzes.
- 2.2 Weder die Projektgesellschaft noch etwaige von ihr eingeschaltete Unterauftragnehmer dürfen Vergünstigungen jedweder Art im Zusammenhang mit der Entrichtung der Maut einräumen.



- 2.3 Die Projektgesellschaft hat die in der Anlage D.2.3 enthaltenen Vorschriften zu beachten.
- 2.4 In den an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten oder in EU-Mitgliedsländern, die nicht EUR-Teilnehmer sind, ist die Maut bei der Zahlung in einer Fremdwährung mit dem im Referenzpreissystem „EuroFX“ festgelegten Mittelkurs in EUR umzurechnen. Für Währungen, die nicht im Referenzpreissystem „EuroFX“ gelistet sind, sind die tagesaktuellen Euro-Referenzkurse der Europäischen Zentralbank zugrunde zu legen. Der jeweils aktuelle Mittelkurs gilt von 00:00 Uhr des auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Tages bis 23:59 Uhr des auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Tages. Dabei hat die Projektgesellschaft sicherzustellen, dass den Zahlstellen immer der aktuelle Wechselkurs zur Verfügung steht.

D.3 Treuhandverhältnis

- 3.1 Mauteinnahmen sind die gesamten Einnahmen, die die Projektgesellschaft von den Mautpflichtigen für die Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes vor oder nach der Benutzung erhebt.
- 3.2 Die Projektgesellschaft hat in Bezug auf die Mauteinnahmen im Sinne von Buchstabe D.3.1 die Stellung eines Treuhänders. Über Treuhandvermögen im Sinne von Satz 1 darf die Projektgesellschaft nicht verfügen, es sei denn, es handelt sich um
 - die Auskehr von Mauteinnahmen auf ein vom AG bezeichnetes Konto der Bundeskasse,
 - die Verrechnung von Erstattungen gemäß dem ABMG oder anderen Rechtsvorschriften,
 - die Verrechnung von Beträgen, die dem Treuhandgeldkonto aus eigenen Mitteln der Projektgesellschaft gutgeschrieben worden sind und bei denen die Zahlung des Mautpflichtigen dennoch eingeht sowie von durch den Mautpflichtigen bei verspäteter



Zahlung zu leistenden Zinsen und Kostenerstattungen, soweit sie der Projektgesellschaft zustehen,

- in anderen vom AG näher bezeichneten Fällen.
- 3.3 Bei der Entrichtung der Maut vor der Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes ist zum Zeitpunkt der Zahlung eine Forderung auf das Treuhandforderungskonto taggenau zu buchen.
- Bei der Entrichtung der Maut nach der Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes ist taggenau mit der Benutzung eine Forderung auf das Treuhandforderungskonto in Höhe der geschuldeten Maut zu buchen.
- 3.4 Geldeingänge in bar in EUR sind spätestens an dem fünften Werktag, der auf den Tag der (Voraus-) Zahlung der Maut folgt, mit entsprechender Wertstellung dem Treuhandgeldkonto gutzuschreiben. Geldeingänge in bar in einer anderen Währung als EUR sind spätestens an dem siebten Werktag, der auf den Tag der (Voraus-) Zahlung der Maut folgt, mit entsprechender Wertstellung dem Treuhandgeldkonto gutzuschreiben. Bei der Zahlung der Maut mit Kredit- oder EC-Karte sind die Beträge mit Geldeingang, spätestens jedoch mit Wertstellung 30 Werktagen nach Buchung der Forderung gemäß Buchstabe D.3.3 dem Treuhandgeldkonto unabhängig vom tatsächlichen Geldeingang gutzuschreiben. Bei der Zahlung der Maut mit Tankkarte sind die Beträge mit Geldeingang, spätestens jedoch mit Wertstellung 30 Werktagen nach Buchung der Forderung gemäß Buchstabe D.3.3 dem Treuhandgeldkonto unabhängig vom tatsächlichen Geldeingang gutzuschreiben.
- Bei der Zahlung der Maut mit sonstigen Zahlungsmitteln sind die Beträge mit Geldeingang bei der Projektgesellschaft, jedoch spätestens mit Wertstellung 30



Werktagen nach Buchung der Forderung gemäß Buchstabe D.3.3 dem Treuhandgeldkonto unabhängig vom tatsächlichen Geldeingang gutzuschreiben.

- 3.5 Wenn die Projektgesellschaft von Mautpflichtigen den Einsatz von Zahlungsmitteln akzeptiert, die mit Zahlungszielen verbunden sind, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den AG.
- 3.6 Durch Nacherhebung zu erhebende Maut ist mit der Fahrt auf dem mautpflichtigen Straßennetz taggenau auf dem Treuhandforderungskonto als Forderung in Höhe der geschuldeten Maut zu buchen. Mit Geldeingang sind die Beträge dem Treuhandgeldkonto gutzuschreiben. Die für die Nacherhebung zulässigen Zahlungsmittel werden zwischen AG und Projektgesellschaft abgestimmt.
- 3.7 Bei Zahlung der Maut in einer Fremdwährung in den an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten oder in EU-Mitgliedsländern, die nicht EUR-Teilnehmer sind, ist die Maut mit dem im Referenzpreissystem „EuroFX“ festgelegten Mittelkurs in EUR umzutauschen. Für Währungen, die nicht im Referenzpreissystem „EuroFX“ gelistet sind, sind die tagesaktuellen Euro-Referenzkurse der Europäischen Zentralbank zugrunde zu legen.

Bare Mauteinnahmen in einer anderen Währung als EUR sind spätestens am zweiten Werktag des jeweiligen Landes nach der Zahlung mit dem einen Börsentag vor Wertstellung auf dem Treuhandgeldkonto gültigen, im Referenzpreissystem „EuroFX“ festgelegten Mittelkurs in EUR umzutauschen. Für Währungen, die nicht im Referenzpreissystem „EuroFX“ gelistet sind, sind die tagesaktuellen Euro-Referenzkurse der Europäischen Zentralbank zugrunde zu legen. Andere Einnahmen als Mauteinnahmen sind abhängig von dem Zahlungsmittel entsprechend den Regelungen dieses Buchstabens D.3 zu behandeln.



3.8 Das Treuhandvermögen ist auf offenen Treuhandkonten bei einem Kreditinstitut anzulegen, das der deutschen Bankenaufsicht unterliegt und Mitglied einer Einlagensicherungseinrichtung ist. Darüber hinaus ist das Kreditinstitut zu verpflichten, Guthaben, die den Betrag überschreiten, der durch die Einlagensicherungseinrichtung geschützt ist, auf offene Treuhandkonten anderer Kreditinstitute zu übertragen.

3.9 Werktag im Sinne von Buchstabe D.3 und D.4 sind Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz der Projektgesellschaft.

D.4 Abführung der Maut an den AG

4.1 Die Projektgesellschaft kehrt die Mauteinnahmen an dem Werktag, der auf den Tag der Wertstellung auf den Treuhandgeldkonten gemäß Buchstabe D.3.4, D.3.6 und D.3.7 folgt (nächster Werktag), an den AG aus. Hierzu sind die Mauteinnahmen mit Wertstellung des nächsten Werktages zur Gutschrift auf dem Konto der Bundeskasse (Landeszentralbank Bonn, BLZ 38000000, Kontonummer 38001060; Stichwort Lkw-Maut) fällig. Die Projektgesellschaft unterwirft sich gegenüber dem AG der sofortigen Vollstreckung nach Maßgabe des § 61 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

4.2 Die Projektgesellschaft legt dem AG bis spätestens zum zehnten Kalendertag des Monats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Maut eingenommen wurde, einen Bericht über die Mauteinnahmen für den Kalendermonat, in dem die Maut eingenommen wurde, vor (Anlage D.4).

4.3 Die Bearbeitungsgebühren, die bei der Erstattung von Maut gemäß § 4 Abs. 4 ABMG zu entrichten sind, sind getrennt von den Mauteinnahmen zu verwalten und gesondert an die Bundeskasse (Landeszentralbank Bonn, BLZ 38000000, Kontonummer 38001060; Stichwort Lkw-Maut) abzuführen; im übrigen gelten für die Bearbeitungsgebühren die Regelungen über Mauteinnahmen.



- 4.4 Eine Verrechnung der Mauteinnahmen oder der Bearbeitungsgebühren mit der Vergütung findet nicht statt; der Projektgesellschaft steht weder ein Aufrechnungs- noch ein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 4.5 Die Projektgesellschaft trägt das Risiko des Verlustes von Mauteinnahmen oder Bearbeitungsgebühren, die die Projektgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter von den Mautpflichtigen einnimmt.

D.5 Verzug

Befindet sich die Projektgesellschaft mit ihren Zahlungsverpflichtungen nach diesem Buchstaben D. in Verzug, hat der AG einen Anspruch auf Verzugszinsen in der in § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB festgelegten Höhe.

E. Das Projekt

E.1 Das Mautsystem

- 1.1 Das Mautsystem entspricht den Anforderungen, die sich nach Maßgabe der einschlägigen europarechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen u.a. an eine diskriminierungsfreie Erhebung von Autobahnmaut für schwere Lkw stellen. Die technischen Leistungsmerkmale des Mautsystems bestimmen sich nach dem Technischen Konzept gemäß Anlage E.1.1.
- 1.2 Abweichungen von dem Technischen Konzept bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn die Funktionsfähigkeit der Anlage gewährleistet ist und die Abweichung keine höheren Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Folge hat. Die Darlegungslast trägt bis zum rechtswirksamen Vertragsbeitritt der Projektgesellschaft der AN, danach die Projektgesellschaft.



- 1.3 Der AN bzw. die Projektgesellschaft stellt sicher, dass der AG oder die vom AG bestimmten Beauftragten nach Zuschlag jederzeit die vertragsgemäße Durchführung der Leistungen des AN bzw. der Projektgesellschaft ungehindert prüfen, insbesondere die Übereinstimmung des Mautsystems mit dem Technischen Konzept feststellen können.
- 1.4 Der AG kann Änderungen des Technischen Konzepts jederzeit nach der Erteilung des Zuschlags verlangen, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Betriebes erhöht wird. Es gilt Buchstabe F.2.
- 1.5 Der AG wird die Projektgesellschaft über bevorstehende Rechtsänderungen unverzüglich informieren. Werden Änderungen des Technischen Konzepts aufgrund geplanter Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich, unterbreitet die Projektgesellschaft dem AG unter detaillierter Angabe der Kosten und ihrer Auswirkungen auf die Vergütung so rechtzeitig einen Vorschlag zu ihrer technischen Umsetzung, dass diese bis zum Eintritt der Rechtsänderung durchgeführt werden kann. Im übrigen gilt Buchstabe F.2.
- 1.6 Der AN bzw. die Projektgesellschaft verpflichten sich, den AG jederzeit in Fragen der Interoperabilität des Mautsystems mit anderen Mautsystemen zu beraten, ihn zu unterstützen und selbstständig auf die Interoperabilität hinzuwirken, z. B. indem sich der AN bzw. die Projektgesellschaft auch ohne Aufforderung durch den AG, jedoch mit dessen Zustimmung, mit den Betreibern anderer Mautsysteme abstimmt.
- 1.7 Besteht während der Laufzeit dieses Vertrages Anlass zu der Vermutung, dass das Technische Konzept des AN bzw. der Projektgesellschaft mit den Anforderungen an das Mautsystem (z.B. bei der Anzahl der Zahlstellen) nicht übereinstimmt, stellt der AN bzw. die Projektgesellschaft sicher, dass die Vereinbarkeit unverzüglich hergestellt wird. Die Mehrkosten für die Nachbesserungen werden von dem AN bzw. der Projektgesellschaft getragen und sind nicht vergütungsrelevant. Der AG ist berechtigt, einen unabhängigen



Gutachter, dessen Kosten der AN bzw. die Projektgesellschaft trägt, mit einer entsprechenden Überprüfung des Mautsystems zu beauftragen. Dessen Feststellungen wird der AN bzw. die Projektgesellschaft anerkennen.

- 1.8 Auf Verlangen des AG ist die Projektgesellschaft verpflichtet, den Betrieb des Mautsystems oder von Teilen des Mautsystems zu unterbrechen, wenn schwerwiegende Gründe dem Betrieb entgegenstehen. Die Projektgesellschaft erhält weiterhin ihre Vergütung, wenn die Gründe für das Verlangen des AG nicht auf der Verletzung von Vertragspflichten durch den AN oder die Projektgesellschaft beruhen. In den anderen Fällen entfällt die Vergütung ganz oder teilweise für den Zeitraum, in dem der Betrieb des Mautsystems ganz oder teilweise unterbrochen wird. Der Betrieb des Mautsystems darf in diesen Fällen erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Projektgesellschaft nachweist, dass die betroffenen Vertragspflichten vollständig erfüllt sind. Der Nachweis ist durch das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen, dessen Bestellung der Zustimmung des AG bedarf, zu führen.
- 1.9 Ab Zuschlag hat sich der AN bzw. die Projektgesellschaft zu jedem Zeitpunkt auf Wunsch des AG mit dem AG über Fragen der Errichtung und des Betriebs des Mautsystems abzustimmen. Eine solche Abstimmung befreit den AN bzw. die Projektgesellschaft nicht von den in diesem Vertrag enthaltenen Pflichten.

E.2 Errichtung und Inbetriebnahme des Mautsystems

- 2.1 Die Projektgesellschaft wird das Mautsystem nach Maßgabe des in der Anlage E.2.1 festgelegten Phasenplans bis spätestens zum 28. Februar 2003 betriebsbereit errichten. Die Projektgesellschaft hat alle für die Errichtung des Mautsystems erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, einschließlich etwaiger Nutzungs-berechtigungen Dritter, für die Laufzeit dieses Vertrages auf eigene Verantwortung und Kosten einzuholen und ihre Einhaltung zu garantieren. Während der Errichtung des



Mautsystems ist der AG über die wesentlichen Tätigkeiten und Maßnahmen der Projektgesellschaft regelmäßig im Abstand von einem Monat schriftlich zu informieren.

- 2.2 Bis spätestens zum 15. April 2003 schließt die Projektgesellschaft eine Funktionsüberprüfung nach Maßgabe des in Anlage E.2.2 festgelegten Verfahrens ab. Der AG oder ein Beauftragter des AG ist berechtigt, an dieser Funktionsüberprüfung teilzunehmen. Die Projektgesellschaft informiert den AG oder seinen Beauftragten rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung, von dem Ort, dem Zeitpunkt und der voraussichtlichen Dauer der Funktionsüberprüfung. Die Projektgesellschaft berichtet dem AG schriftlich über das Ergebnis der Funktionsüberprüfung und legt im einzelnen dar, dass der Aufnahme des Probebetriebs aufgrund der Ergebnisse der Funktionsüberprüfung keine Hindernisse entgegenstehen. Bei berechtigten und schwerwiegenden Zweifeln des AG an dem Erfolg der Funktionsüberprüfung kann der AG zusätzlich Nachweise verlangen und die Aufnahme des Probebetriebs bis zur Ausräumung dieser Zweifel untersagen.
- 2.3 Nach der Funktionsüberprüfung wird die Projektgesellschaft spätestens ab dem 16. April 2003 einen zweimonatigen Probebetrieb nach Maßgabe der in Anlage E.2.3 festgelegten Verfahren durchführen.
- 2.4 Innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Probebetriebs entscheidet der AG über die Erteilung der Vorläufigen Betriebserlaubnis (VBE) für den vorläufigen Betrieb des Mautsystems. Die VBE wird erteilt, wenn die in Anlage E.2.4 näher bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Dieser Nachweis ist durch das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen, dessen Bestellung der Zustimmung des AG bedarf, zu führen. Der vorläufige Betrieb des Mautsystems darf erst dann aufgenommen werden, wenn die VBE erteilt worden ist. Der vorläufige Betrieb des Mautsystems beginnt mit dem auf die Erteilung der VBE folgenden Monatsersten (Vorläufige Betriebsphase).



- 2.5 Die Projektgesellschaft wird das Mautsystem spätestens am 1. Juli 2003 in Betrieb nehmen (Vereinbarte Inbetriebnahme) und bis zur Erteilung der Endgültigen Betriebserlaubnis für den Betrieb des Mautsystems (EBE) durch den AG auf der Grundlage der VBE betreiben.
- 2.6 Die in diesem Buchstaben E.2 geregelten Termine und Fristen verschieben bzw. verlängern sich um den Zeitraum, um den sich die Erteilung des Zuschlags (Vertragsschluss), gerechnet ab dem 30. Juni 2002, im Vergabeverfahren „Lkw-Maut Deutschland“ verschiebt. Verschiebungen über den 30. September 2002 hinaus, die sich durch ein vergaberechtliches Nachprüfungsverfahren ergeben, werden von den Vertragsparteien nach vergaberechtlichen Bestimmungen und Grundsätzen vorgenommen.

E.3 Betrieb des Mautsystems

- 3.1 Die EBE wird erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Anlage E.3.1 über einen Zeitraum von drei Monaten erfüllt worden sind.
- 3.2 Die Projektgesellschaft betreibt das Mautsystem nach Maßgabe der einschlägigen europarechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Richtlinie 1999/62/EG und des ABMG, sowie technischer und behördlicher Betriebsgenehmigungen. Die Projektgesellschaft hat alle für den Betrieb des Mautsystems erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen auf eigene Verantwortung und Kosten einzuholen.
- 3.3 Soweit für Anlagen des Mautsystems (z. B. eigene Leitungen, Masten) die Nutzung von Grund und Boden Dritter erforderlich ist, erwirbt die Projektgesellschaft dinglich gesicherte Nutzungsrechte (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Die Anlagen des Mautsystems dürfen nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden Dritter verbunden werden. Soweit die Projektgesellschaft die Autobahnen oder Brücken



in der Unterhaltungslast des AG für Anlagen des Mautsystems nutzt, werden Vereinbarungen gemäß Anlage E.3.3 abgeschlossen; die Kosten der Errichtung, des Betriebs und der Unterhaltung dieser Anlagen trägt die Projektgesellschaft.

- 3.4 Die Projektgesellschaft garantiert die Einhaltung der im Technischen Konzept niedergelegten technischen Leistungsfähigkeit des Mautsystems. Der AG ist berechtigt, die in Anlage E.3.4 nach Art, Umfang und Frequenz bezeichneten Inspektionen selbst oder durch einen Dritten durchzuführen. Die Projektgesellschaft ist jederzeit verpflichtet, die in Buchstabe R.1 aufgeführten Zugangs- und Einsichtsrechte zu gewähren.
- 3.5 Die Projektgesellschaft betreibt das Mautsystem nach Maßgabe des in Anlage E.2.1 geforderten Betriebskonzepts. Die Projektgesellschaft garantiert die Einhaltung der in dem Betriebskonzept bestimmten Parameter für die Sicherstellung eines benutzerfreundlichen Betriebs des Mautsystems. Der AG ist berechtigt, die in Anlage E.3.5 nach Art, Umfang und Frequenz bezeichneten Inspektionen selbst oder durch einen Dritten durchzuführen.
- 3.6 Die Projektgesellschaft trägt die Verkehrssicherungspflicht für Anlagen, die sie auf den Autobahnen errichtet und unterhält. Sofern diese Verkehrssicherungspflicht verletzt wird oder Anlagen der Projektgesellschaft die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs gefährden, haben die zuständigen Straßenbauverwaltungen der Länder nach vorheriger Abmahnung der Projektgesellschaft das Recht, die Gefahr unverzüglich auf Kosten der Projektgesellschaft zu beseitigen. Diese Kosten sind gesondert zu erfassen und sind nicht vergütungsrelevant. Bei Gefahr im Verzuge ist eine vorherige Abmahnung nicht erforderlich.
- 3.7 Für Schäden, die Mautpflichtige oder Dritte durch Anlagen des Mautsystems erleiden, hat die Projektgesellschaft einzustehen. Die damit verbundenen Aufwendungen sind gesondert zu erfassen und sind nicht vergütungsrelevant.



E.4 Mitwirkung des AG

- 4.1 Der AG wirkt an der Vertragserfüllung durch die Projektgesellschaft in dem in diesem Buchstaben E.4 geregelten Umfang mit, soweit nicht einzelne Regelungen dieses Vertrages ausdrücklich etwas anderes vorsehen. Er stellt der Projektgesellschaft solche Informationen zur Verfügung, die für die Vertragserfüllung erforderlich sind und die seinem unmittelbaren Einwirkungsrecht unterliegen. Soweit Anlagen und Einrichtungen an den Bundesautobahnen zu errichten sind, gelten die Regelungen der Vereinbarungen nach Anlage E.3.3. Soweit der AG gegenüber anderen Behörden weisungsbefugt ist, wird er diese Befugnis im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten so ausüben, dass die Vertragserfüllung durch die Projektgesellschaft gefördert wird. Der AG wird auf Verlangen der Projektgesellschaft die jeweils für die Mitwirkung des AG zuständigen Personen benennen.
- 4.2 Der AG wirkt im übrigen an der Vertragserfüllung wie folgt mit:
- Der AG über gibt an den AN bzw. die Projektgesellschaft spätestens zwei Wochen nach dem Zuschlag ein komplettes Verzeichnis der Knoten und Kanten der mautpflichtigen Straßen in Schrift- und Datenform. Änderungen an diesem Verzeichnis wird der AG der Projektgesellschaft unverzüglich anzeigen.
 - Der AG über gibt an den AN bzw. die Projektgesellschaft spätestens zwei Wochen nach dem Zuschlag eine Liste mit den exakten, richtungsabhängigen Längen der mautpflichtigen Straßenabschnitte in Schrift- und Datenform. Änderungen an dieser Liste wird der AG der Projektgesellschaft unverzüglich anzeigen.
 - Der AG wird dem AN bzw. der Projektgesellschaft die im ABMG vorgesehene Rechtsverordnung über die Höhe der Maut und die Gebührenklassen zur Verfügung stellen, sobald diese Rechtsverordnung oder die an ihre Stelle tretenden Rechtsvorschriften erlassen sind.



- d) Der AG wird die Projektgesellschaft über bevorstehende Rechtsänderungen unverzüglich informieren.

F. Vergütung der Projektgesellschaft

F.1 Grundlage und Höhe der Vergütung

Die Projektgesellschaft erhält vom AG eine leistungsabhängige Vergütung nach Maßgabe von Anlage F.1.1 und F.1.2. Der AN hat keinen Anspruch auf eine Vergütung. Die Vergütung der Projektgesellschaft setzt sich aus vier Komponenten zusammen; aus der Summe der

- vergütungsrelevanten Aufwendungen und
- der Rendite,
- abzüglich der die Vergütung mindernden Erträge,
- zuzüglich qualitätsbezogene Vergütungsanteile
 - für das manuelle Einbuchungssystem,
 - für das automatische Mauterhebungssystem und
 - für das automatische Kontrollsystem

zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Die Feststellungen des AG im Zusammenhang mit positiven und negativen Werten der qualitätsbezogenen Vergütungsanteile (Boni und Mali) sind für die Vertragsparteien bindend. Klarstellend halten die Vertragsparteien fest, dass es sich hierbei nicht um eine Spezialregelung im Sinne des Buchstaben V.3 handelt.



- 3.3 Bei Nachzahlungen oder Rückzahlungen hat der jeweils Zahlungspflichtige (Projektgesellschaft oder AG) eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab der Rechnungsstellung bzw. Gutschrift.
- 3.4 Eine Auf- oder Verrechnung von Vergütungsansprüchen und Ansprüchen des AG auf Auskehr der Mauteinnahmen durch die Projektgesellschaft ist ausgeschlossen.
- 3.5 Vergütungsansprüche der Projektgesellschaft entstehen erstmals mit der Erteilung der VBE.

F.4 Abtretung von Vergütungsansprüchen

- 4.1 Die ganze oder teilweise Abtretung von Vergütungsansprüchen gemäß Buchstabe F.1 oder Buchstabe F.2 durch die Projektgesellschaft ist ausgeschlossen, wenn nicht der AG seine vorherige schriftliche Zustimmung erteilt hat.
- 4.2 Die Zustimmung des AG steht in seinem freien Ermessen.

F.5 Höchstgrenze für Mali

Die Summe der Mali darf die jeweils für Vertragsstrafen in dem betreffenden Zeitraum gemäß Buchstabe N.6.1, N.6.2 und N.6.3 insgesamt festgelegte Höchstgrenze nicht übersteigen. Buchstaben N.6.4 und N.6.6 finden auf die Mali sinngemäß Anwendung.

G. Finanzierung des Projekts

G.1 Eigenkapitalausstattung der Projektgesellschaft

- 1.1 Die Eigenkapitalausstattung der Projektgesellschaft muss bis einschließlich zum 30. Juni 2004 mindestens 20,0 vH der Bilanzsumme nach dem letzten Quartals-, Halbjahres- oder Jahresabschluss betragen. Ab dem 1. Juli 2004 muss die Eigenkapitalausstattung

mindestens 15,0 vH der Bilanzsumme nach dem letzten Quartals-, Halbjahres- oder Jahresabschluss betragen. Buchstabe E.2.6 gilt entsprechend.

- 1.2 Der AN garantiert, dass die in Buchstabe G.1.1 bestimmten Mindestanforderungen an die Eigenkapitalausstattung der Projektgesellschaft zu jedem Zeitpunkt ab Errichtung der Projektgesellschaft bis zur wirksamen Übertragung der Projektgesellschaft auf den AG gemäß Buchstabe L., im übrigen bis zur Beendigung dieses Vertrages eingehalten werden. Die Höhe des Eigenkapitals der Projektgesellschaft wird durch die Addition der Posten A I. bis A V. nach § 266 Abs. 3 HGB ggf. unter Berücksichtigung eines Postens nach § 268 Abs. 3 HGB ermittelt. Sonderposten mit Rücklagenanteil werden zur Hälfte dem Eigenkapital zugerechnet. Bei der Ermittlung der Bilanzsumme werden Treuhandvermögen und Treuhandverbindlichkeiten nicht einbezogen.
- 1.3 § 183 Abs. 3 AktG und § 33 Abs. 2 AktG finden für die Prüfung der Sacheinlage bzw. der Sachgründung entsprechende Anwendung.
- 1.4 Der AG ist berechtigt, seine Rechte nach diesem Buchstaben G.1 an eine Stelle oder Einrichtung oder juristische Person abzutreten, die er mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben ganz oder teilweise beauftragt oder der er seine Aufgaben ganz oder teilweise überträgt, ohne dass es der Zustimmung des AN bedarf. Die Abtretung an andere als die in Satz 1 genannten Abtretungsempfänger bedarf der Zustimmung des AN.

G.2 Sicherheiten

Zur Sicherheit für die in Buchstabe G.1 übernommenen Verpflichtungen zur Eigenkapitalausstattung der Projektgesellschaft gibt hiermit der AN die in Anlage G.2 enthaltene Kapitalintakthalteerklärung ab. Der AG ist berechtigt, seine Rechte aus dieser Kapitalintakthalteerklärung an eine Stelle oder Einrichtung oder juristische Person abzutreten, die er mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben ganz oder teilweise beauftragt

oder der er seine Aufgaben ganz oder teilweise überträgt, ohne dass es der Zustimmung des AN bedarf. Die Abtretung der Rechte des AG aus der Kapitalintakthalterklärung an andere als die in Satz 2 genannten Abtretungsempfänger bedarf der Zustimmung des AN.*

G.3 Berichtspflichten; Kontrollrechte des AG

- 3.1 Die Projektgesellschaft weist die Einhaltung der in Buchstabe G.1.1 bestimmten Mindestanforderungen an die Eigenkapitalausstattung der Projektgesellschaft durch Vorlage von Quartals-, Halbjahres- und Jahresabschlüssen nach. Der festgestellte Jahresabschluss der Projektgesellschaft ist innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres dem AG einzureichen. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung muss bis spätestens vier Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres beim AG vorliegen. Quartalsberichte, deren prüferische Durchsicht entsprechend IDW ES 5 bzw. neueren vom IDW herausgegebenen Dokumenten von einem Wirtschaftsprüfer bescheinigt wurde, sind innerhalb von vier Wochen nach Quartalsende beim AG einzureichen.
- 3.2 Auf Verlangen übermittelt die Projektgesellschaft dem AG Protokolle der Sitzungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen und etwaiger Aufsichtsgremien in Kopie.
- 3.3 Die Projektgesellschaft richtet eine transparente Kosten- und Leistungsrechnung ein und unterhält diese für die Laufzeit dieses Vertrages. Die Anforderungen an die Kosten- und Leistungsrechnung sind in Anlage G.3.3 festgelegt. Eine Änderung der in Anlage G.3.3 festgelegten Parameter sowie jedwede Abweichung davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Auf Verlangen hat die Projektgesellschaft dem AG

* Die in Anlage G.2 enthaltenen Daten werden entsprechend dem Buchstaben E.2.6 angepasst.

Abs. 2 Satz 1 GWB verbunden ist und wer nicht mit einem Unterauftragnehmer der Projektgesellschaft im Sinne von § 36 Abs. 2 Satz 1 GWB verbunden ist.

P.4 Definition

Gewerbliche Schutzrechte sind alle rechtlich geschützten gewerblichen Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen, einschließlich (ohne Einschränkung) aller Patente, Marken, geschäftlicher Bezeichnungen, geographischer Herkunftsangaben, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte, Topographien, Know-how, aller Erfindungen, aller Rechte auf Inanspruchnahme von Erfindungen gegenüber Betriebsangehörigen und sonstigen Personen und ähnlicher Schutzrechte.

Q. Datenschutz

Es gelten alle europarechtlichen und gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sowie die in den Vergabeunterlagen vom 7. Juli 2000 und der Aufforderung zur Abgabe eines endgültigen Angebots vom 28. März 2002 festgelegten Anforderungen.

R. Zutrittsrechte; Aufbewahrung von Unterlagen; Berichtspflichten

R.1 Zutritts- und Einsichtsrechte

- 1.1 Unbeschadet der Regelungen in Buchstabe E.3.4 und Buchstabe E.3.5 ist die Projektgesellschaft verpflichtet, dem AG oder einem von ihm beauftragten Dritten, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Preisprüfungsbehörden nach vorheriger Ankündigung und während der üblichen Geschäftszeiten den uneingeschränkten Zutritt zu ihren Geschäftsräumen und sonstigen Einrichtungen zu gewähren.

- 1.2 Die Projektgesellschaft ist verpflichtet, nach vorheriger Ankündigung und während der üblichen Geschäftszeiten dem AG oder einem von ihm beauftragten Dritten, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Preisprüfungsbehörden ohne sonstige zeitliche oder sachliche Beschränkung Einsicht in sämtliche Unterlagen der Projektgesellschaft, die mit diesem Vertrag, der Errichtung und dem Betrieb des Mautsystems in Zusammenhang stehen, zu gewähren. Soweit vom AG beauftragte Dritte nicht von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, kann die Gewährung der Einsicht von einer zuvor vereinbarten Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung der gewährten Informationen abhängig gemacht werden.
- 1.3 Die Projektgesellschaft ist verpflichtet, in Verträgen mit Unterauftragnehmern entsprechende Zutritts- und Einsichtsrechte zugunsten des AG oder eines von ihm beauftragten Dritten, des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesrechnungshofs und der Preisprüfungsbehörden zu vereinbaren.

R.2 Aufbewahrung von Unterlagen

- 2.1 Der AN und die Projektgesellschaft werden alle Unterlagen, die für die Errichtung und den Betrieb des Mautsystems von nicht nur unwesentlicher Bedeutung sind, bei der Projektgesellschaft in einer sachgerechten Ordnung dokumentieren und mindestens 24 Monate lang aufzubewahren.
- 2.2 Die vollständige oder teilweise Vernichtung von Unterlagen nach Buchstabe R.2.1 bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 2.3 Die Projektgesellschaft ist verpflichtet, dem AG nach Maßgabe von Buchstabe R.1 auf Verlangen Kopien von Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 2.4 Die Aufbewahrungsfrist beginnt jeweils mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die jeweiligen Unterlagen entstanden sind.



R.3 Berichtspflichten und Auskunftsrechte

Diese Vertragspflicht wird von den Vertragsparteien nach Abschluss des Vertrages entsprechend der Systembeschreibung des Bieters einvernehmlich festgelegt.

S. Einstandspflichten des AN

Der AN verpflichtet sich im Wege einer selbständigen Garantie gegenüber dem AG, dass die Projektgesellschaft alle ihre Pflichten aus diesem Vertrag rechtzeitig und vollständig erfüllt. Diese Verpflichtung endet ein Jahr nach der Vereinbarten Inbetriebnahme.

T. Vertraulichkeit, Verlautbarungen

Die Parteien werden den Inhalt dieses Vertrages streng vertraulich behandeln und Dritten ohne die Zustimmung der übrigen Vertragsparteien nur insoweit zugänglich machen, als hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht. Presseerklärungen oder andere Verlautbarungen des AN oder der Projektgesellschaft im Zusammenhang mit dem Mautsystem oder diesem Vertrag sind zwischen den Parteien dieses Vertrages im vorhinein abzustimmen.

U. Kartellrechtliche Anmeldung der Projektgesellschaft durch den AN

Der AN ist verpflichtet, die Projektgesellschaft gemäß Buchstabe C.1 unverzüglich kartellrechtlich anzumelden und alle erforderlichen und zweckmäßigen Maßnahmen für die Erlangung einer kartellrechtlichen Genehmigung oder eines Negativattestes zu ergreifen. Der AN wird dem AG schriftlich durch geeignete Unterlagen (z.B. Anmeldungsschreiben, Eingangsbestätigung) sowohl unverzüglich die kartellrechtliche Anmeldung nachweisen als auch dem AG im Abstand von zwei Kalenderwochen nach der Anmeldung über den jeweiligen Stand des kartellrechtlichen Verfahrens unterrichten.



V. Streitbeilegung

V.1 Schlichtungsverfahren

- 1.1 Die Vertragsparteien vereinbaren die Bildung eines Schlichtungsausschusses. Der Schlichtungsausschuss ist anzurufen, wenn eine der Vertragsparteien dies verlangt.
- 1.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, binnen eines Monats nach Vertragsabschluss die Mitglieder des Schlichtungsausschusses zu benennen. Dem Schlichtungsausschuss gehören zwei Vertreter des AG, ein Vertreter des AN und ein Vertreter der Projektgesellschaft an sowie ein von den Vertragsparteien einvernehmlich zu benennender unabhängiger Vorsitzender. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Veränderungen in der Besetzung des Schlichtungsausschusses sind den jeweils anderen Vertragsparteien und dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern ein neuer Vorsitzender bestimmt werden muss, werden die Vertragsparteien wiederum eine einvernehmliche Benennung anstreben.

Sollte eine einvernehmliche Benennung nicht möglich sein, wird der Vorsitzende auf Verlangen auch nur einer Vertragspartei durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Berlin benannt. Die Vertragsparteien unterwerfen sich bereits jetzt dieser Entscheidung als verbindlich.

Die Kosten des Schlichtungsausschusses und des Vorsitzenden tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen.

- 1.3 Der Schlichtungsausschuss muss binnen einer Woche nach der Anrufung durch eine Vertragspartei zur Beratung zusammenkommen. Es ist Aufgabe des Schlichtungsausschusses, eine einvernehmliche Lösung von Problempunkten zu erarbeiten. Diese werden schriftlich festgehalten und den jeweils zuständigen Gremien



der Vertragsparteien vorgelegt, es sei denn, die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden ausdrücklich und unter Beachtung aller ggf. einzuhaltenden Formerfordernisse zur Entscheidung bevollmächtigt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen des Schlichtungsverfahrens alles zu versuchen, um eine für die Vertragsparteien akzeptable und interessengerechte Lösung hinsichtlich der Gegenstände des Schlichtungsverfahrens zu finden.

- 1.4 Gelingt es dem Schlichtungsausschuss nicht, binnen vier Wochen nach dem ersten Zusammentreffen bezüglich des Gegenstandes des Schlichtungsverfahrens eine für die Vertragsparteien akzeptable Lösung zu erzielen, ist das Schlichtungsverfahren gescheitert.
- 1.5 Die Anrufung des Schiedsgerichts ist für die Vertragsparteien, außer im Fall von Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Kapitalintakthalterklärung (Anlage G.2) ergeben, erst zulässig, wenn das Schlichtungsverfahren erfolglos abgeschlossen wurde.

V.2 Schiedsrichterliches Verfahren

Alle aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag (einschließlich seiner Anlagen) sich ergebenden Streitigkeiten werden von einem Schiedsgericht nach § 173 der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Zehnten Buch der Zivilprozessordnung unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig entschieden.

Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Berlin.

Das anwendbare Recht ist das deutsche Recht.

Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist die deutsche Sprache.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt haben.



Die Kosten des Schiedsgerichts tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen.

Auf Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Kapitalintakthalteerklärung (Anlage G.2) ergeben, finden die Verfahrensvorschriften des Fünften Buchs der Zivilprozessordnung Anwendung.

Alle übrigen Streitigkeiten werden im schiedsrichterlichen Verfahren, an denen der AG einerseits sowie der AN und die Projektgesellschaft andererseits beteiligt sind, entschieden. Der AN und die Projektgesellschaft haben gemeinsam einen Schiedsrichter zu benennen; die Frist des § 1035 Abs. 3 Satz 3 der Zivilprozessordnung beginnt mit dem Empfang der Aufforderung durch den Beteiligten, der sie als letzter empfangen hat.

V.3 Vorrang von Spezialregelungen

Soweit in diesem Vertrag oder seinen Anlagen besondere Regelungen über die Beilegung von Auseinandersetzungen vorgesehen sind, gehen diese als Spezialbestimmungen den vorstehenden Regelungen dieses Buchstabens vor.

W. Änderung von Vorgaben; Verlängerung der Laufzeit

W.1 Änderung von Vorgaben für das Mautsystem

- 1.1. Der AG behält sich vor, einzelne Vorgaben für das Mautsystem, wie sie in den Vergabeunterlagen vom 7. Juli 2000 und in der Aufforderung zur Abgabe eines endgültigen Angebots vom 28. März 2002 enthalten sind, während der Laufzeit dieses Vertrages zu ändern.
- 1.2. Sofern der AG einzelne Vorgaben für das Mautsystem während der Laufzeit dieses Vertrages ändert, sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine ggf. erforderliche Anpassung dieses Vertrages zu vereinbaren. Es gilt Buchstabe F.2.



URKUNDLICH DESSEN wurde diese Niederschrift samt Anlagen den Erschiene-
nen von mir, dem Notar, vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und so-
dann von den Erschienenen und von mir, dem Notar, unter Beisetzung meines
Amtssiegels hiernach eigenhändig unterzeichnet.

Basel, den 25. (fünfundzwanzigsten) Juni 2002 (zweitausend zwei)

I. h

D. Cst. Schmid

f. Etz

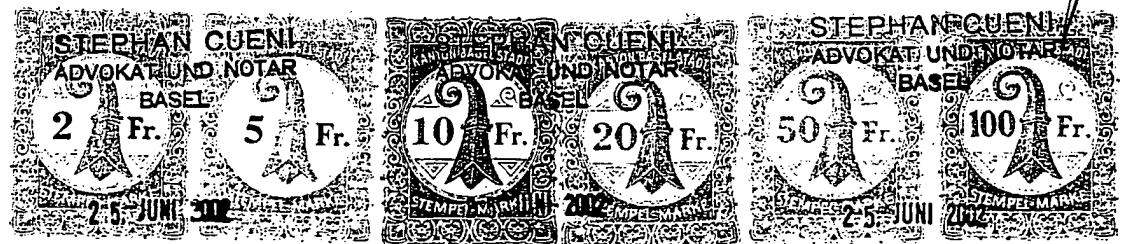
M. Müller
Stephan Cueni, Notar

Nahm



A.Prot. 2002/253

R



Anlage A.2.2 Definitionen und Abkürzungen

Definitionen

Aufdeckungsquote	Die Aufdeckungsquote ist definiert als das Verhältnis der Anzahl der durch die automatischen Kontrolleinrichtungen korrekt als Falsch- und Nichtzahler identifizierten mautpflichtigen Fahrzeuge zu der Gesamtzahl der tatsächlichen Falsch- und Nichtzahler, die die automatischen Kontrollquerschnitte passieren.
Auftraggeber	Bundesrepublik Deutschland.
Auftragnehmer	Der Bieter oder die Bietergemeinschaft, der oder die den Zuschlag erhalten hat.
Autobahn	Synonym für Bundesautobahn.
Autobahnabschnitt	Ein Autobahnabschnitt ist die richtungsbezogene Strecke zwischen zwei Autobahnknotenpunkten.
Autobahnknotenpunkt	Bauliche Anlage, die der Verknüpfung einer Autobahn mit einer anderen Autobahn (Autobahnkreuze und Autobahndreiecke) oder mit Straßen des nachgeordneten Straßennetzes (Anschlussstellen) dient, sowie Beginn und Ende einer Autobahn (Anschlüsse) und sonstige Knotenpunkte (Behelfsanschlussstellen und Richtungsanschlüsse).
Automatische Kontrolle	Von der Projektgesellschaft ohne Eingriff in den Verkehrsablauf durchgeföhrte Überprüfung Mautpflichtiger mit technischen Mitteln zum Zweck der Feststellung von Mautpflichtverletzungen.
Automatisches Mauterhebungssystem	Mauterhebungssystem, das die Entrichtung der Mautgebühren durch technische Einrichtungen während der mautpflichtigen Fahrt ohne systembedingtes Anhalten, ohne erhebungsbedingte Bindung an Fahrstreifen und ohne erhebungsbedingte Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie ohne vorherige Festlegung der Fahrtstrecke durch den Mautpflichtigen ermöglicht.



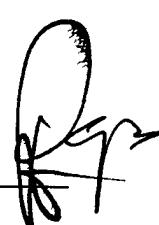
Benutzer	Mautpflichtiger, der das Mautsystem benutzt, um die geschuldeten Mautgebühr zu entrichten.
Benutzungsberechtigung	Die mit der Entrichtung der Mautgebühr erworbene Berechtigung zur Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes.
Betriebskontrolle	Von der Kontrollbehörde auf Grundstücken oder in Geschäftsräumen von Eigentümern oder Besitzern von mautpflichtigen Fahrzeugen durchgeführte Überprüfung der ordnungsgemäßen Mautgebührenentrichtung.
Bieter	Das Unternehmen, das ein Angebot abgegeben hat.
Bietergemeinschaft	Zusammenschluss von Unternehmen, die gemeinsam ein Angebot abgegeben haben.
Bundesautobahn	Bundesfernstraße, die nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt und so angelegt ist, dass sie frei von höhengleichen Kreuzungen und für Zu- und Abfahrten mit besonderen Anschlussstellen ausgestattet ist. Sie soll getrennte Fahrbahnen für den Richtungsverkehr haben.
Diskriminierungsfreies Mautsystem	Mautsystem, das weder unmittelbar noch mittelbar zu einer unterschiedlichen Behandlung von Straßenbenutzern aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Staaten des EWR und der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufgrund der Staatsangehörigkeit des Verkehrsunternehmers oder des Ausgangs- oder Zielpunktes des Fahrzeuges führt.
Duales Mauterhebungssystem	Mauterhebungssystem, das ein automatisches Mauterhebungssystem und ein Einbuchungssystem vorsieht, zwischen denen der Mautpflichtige frei wählen kann.
Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke	= DTV [Kfz/24h]: Gibt die mittlere Anzahl der Kraftfahrzeuge bezogen auf alle Tage eines Jahres an, die den betreffenden Straßenabschnitt in beiden Fahrtrichtungen passieren. Bei einer richtungsbezogenen Aufteilung des DTV sind je Fahrt Richtung 50 vH anzusetzen.
Einbuchung	Einzelner Erhebungsvorgang im Einbuchungssystem.
Einbuchungsbeleg	Bescheinigung über die Entrichtung der Mautgebühr für eine bestimmte Strecke und Fahrzeugklasse im Einbuchungssystem.



Einbuchungssystem	Mauterhebungssystem, das die Entrichtung der Mautgebühren vor der mautpflichtigen Fahrt mit vorheriger Festlegung der Fahrtstrecke durch den Mautpflichtigen voraussetzt.
Erhebung	Verfahren, das die Feststellung der Mautgebührenpflicht, die Fälligkeit der Mautgebühren und die Zahlung der Mautgebühren umfasst.
Erhebungssystem	Synonym für Mauterhebungssystem.
Ertragswert	Die abgezinste Summe aller zukünftigen Zahlungsströme.
Fahrtweite	Von einem mautpflichtigen Fahrzeug zwischen der Einfahrt und der Ausfahrt im mautpflichtigen Straßennetz zurückgelegte Strecke.
Fahrzeuggerät	Fahrzeugseitige Einrichtung für die Teilnahme am automatischen Mauterhebungssystem einschließlich aller für den Betrieb notwendigen fahrzeugseitigen Komponenten (z.B. Chipkarte).
Falschzahler	Mautpflichtiger, der die geschuldete Mautgebühr nicht in voller Höhe entrichtet hat.
Gebührenklasse	Festgelegte Werte bzw. Wertbereiche der Parameter zur Differenzierung der Mautgebühren.
Gebührensatz	Die einer Gebührenklasse zugeordnete, fahrleistungsbezogene Mautgebühr für die Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (in EUR/Fzkm).
Gebührentschuldner	Die Person, die im Zeitpunkt der Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes
	<ol style="list-style-type: none">1. Eigentümer oder Halter des Motorfahrzeugs ist oder2. über den Gebrauch des Motorfahrzeugs bestimmt oder3. das Motorfahrzeug führt.
	Mehrere Gebührentschuldner haften als Gesamtschuldner.



Gesamterfassungsquote	Die Gesamterfassungsquote ist definiert als das Verhältnis der Anzahl korrekt vorgenommener Erhebungen im automatischen Mauterhebungssystem zur Anzahl erfasster mautpflichtiger Fahrzeuge im automatischen Mauterhebungssystem.
Gesamtsystem	Synonym für Mautsystem.
Gutzahler	Mautpflichtiger, der die geschuldete Mautgebühr in voller Höhe entrichtet hat.
Identifizierungsquote der automatischen Kontrolle	Die Identifizierungsquote ist definiert als die Anzahl der korrekt identifizierten mautpflichtigen Fahrzeuge zur Gesamtzahl der mautpflichtigen Fahrzeuge, die während vereinbarter Kontrollzeiträume die automatischen Kontrollquerschnitte passieren.
Interoperabilität	Die Möglichkeit, die dem Mautpflichtigen erlaubt, in elektronischen Gebührenerhebungssystemen verschiedener Systembetreiber mit nur einem Fahrzeuggerät und ggf. nur einem Vertrag die Gebühr zu entrichten. Voraussetzung ist die technische, organisatorische und vertragliche Abstimmung zwischen den Systembetreibern.
Jahresfahrleistung	Summe der von mautpflichtigen Fahrzeugen im mautpflichtigen Straßennetz innerhalb eines Jahres gefahrenen Kilometer.
Kontrollbehörde	Behörde, die die genuin hoheitlichen Aufgaben der Kontrolle der Mautgebührenerhebung wahrnimmt.
Kontrolle	Überprüfung der ordnungsgemäßen Mautgebührenentrichtung.
Kontrollabschnitt	Ein Kontrollabschnitt ist ein Streckenabschnitt, der einen Kontrollquerschnitt enthält.
Kontrollquerschnitt	Ein Kontrollquerschnitt ist ein Ort, der für eine automatische Kontrolle mit oder ohne stationärer Kontrolle ausgerüstet ist.
Kontrollquote	Quotient aus zwei Mengen mautpflichtiger Fahrten: Anzahl der kontrollierten mautpflichtigen Fahrten dividiert durch die Gesamtzahl der mautpflichtigen Fahrten.



Kontrollstelle	Kontrollstelle ist ein Ort, an dem Fahrzeuge kontrolliert werden.
Kontrollsyste	Gesamtheit aller Einrichtungen und Prozesse, die zur Kontrolle notwendig sind.
Manuelle Kontrolle	Von Personen der Kontrollbehörde durchgeführte Überprüfung mautpflichtiger Fahrzeuge im mautpflichtigen Straßennetz.
Manuelles Einbuchungssystem	Teil des Einbuchungssystems, das die Diskriminierungsfreiheit sicherstellt.
Maut	Synonym für Mautgebühr.
Mauterhebungssystem	Gesamtheit aller Einrichtungen und Prozesse zur Erhebung der Mautgebühren von den Mautpflichtigen.
Mautgebühr	Streckenbezogene öffentlich-rechtliche Geldleistung als Gegenleistung für die Benutzung von Autobahnen in der Bundesrepublik Deutschland.
Mautpflichtiger	Gebührentschuldner.
Mautpflichtiges Fahrzeug	Fahrzeug oder Fahrzeugkombination mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 12 Tonnen. Einzelne Ausnahmen können gesetzlich vorgesehen werden.
Mautpflichtiges Straßen-	Autobahnen der Bundesrepublik Deutschland mit einzelnen Ausnahmen.
netz	
Mautpreller	Nichtzahler, der seinen Nachweispflichten im Mautsystem nicht nachkommt.
Mautsystem	Gesamtheit aller Einrichtungen und Prozesse zur <ul style="list-style-type: none">• Erhebung der Mautgebühr von den Mautpflichtigen• Kontrolle der ordnungsgemäßen Mautgebührenentrichtung• Abwicklung des Zahlungsverkehrs• Überwachung der ordnungsgemäßen Funktion der Erhebung, der Kontrolle und des Zahlungsverkehrs.
Mobile Kontrolle	Von Personen der Kontrollbehörde durchgeführte manuelle Kontrolle im fließenden Verkehr mit speziell ausgerüsteten Fahrzeugen, der eine Standkontrolle folgen kann.



Nacherhebung	Verfahren zur nachträglichen Geltendmachung von Mautgebührenansprüchen.
Nettobarwert	Kapitalwert zukünftiger Zahlungsströme ermittelt auf Basis eines Diskontierungsfaktors (Kalkulationszins).
Nichtzahler	Mautpflichtiger, der die geschuldete Mautgebühr nicht entrichtet hat.
Obligatorische Zahilstelle	Zahilstelle zur Sicherstellung des diskriminierungsfreien Zugangs zum Mautsystem gemäß Anforderung A3
Projektfinanzierung	Finanzierung des Vorhabens aus der laufenden Vergütung über die gesamte Laufzeit des Vertrags.
Projektgesellschaft	Gesellschaft, derer sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber bedient.
Schwerer Lkw	Synonym für mautpflichtiges Fahrzeug.
Servicestelle	Von der Projektgesellschaft bestimmte Stelle zur Betreuung der Mautpflichtigen sowie zur Ausgabe und ggf. Installation und Wartung von Fahrzeuggeräten.
Standkontrolle	Von Personen der Kontrollbehörde durchgeführte manuelle Kontrolle am stehenden Fahrzeug während oder unmittelbar nach der Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes.
Stationäre Kontrolle	Standkontrolle auf einem speziell ausgerüsteten Kontrollplatz im mautpflichtigen Straßennetz mit automatischer Vorauswahl durch eine unmittelbar vorgelagerte automatische Kontrolle.
Straßenbenutzer	Derjenige, der eine Bundesautobahn im Rahmen des Gemeingebräuchs in Anspruch nimmt.
Teilabschnitt	Teilabschnitt ist der Teil eines Autobahnabschnitts, der durch einen Knoten- und eine Wendemöglichkeit oder durch zwei Wendemöglichkeiten begrenzt ist.
Teilmautpreller	Falschzahler, der seinen Nachweispflichten im Mautsystem nicht nachkommt.
Transaktion	Einzelner Erhebungsvorgang im automatischen Mauterhebungssystem.



Überwachung	Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Mautsystems und der Projektgesellschaft durch Personen der Kontrollbehörde.
Verbundstaaten	Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Luxemburg, Niederlande und Schweden.
Verfügbarkeit	Quotient aus zwei Zeiträumen der Betriebsbereitschaft: Zeitraum der tatsächlichen Betriebsbereitschaft dividiert durch den vertraglich vereinbarten Zeitraum der Betriebsbereitschaft.
Vergütung	Die vertraglich vereinbarte Gegenleistung des Auftraggebers für die von der Projektgesellschaft erbrachte Dienstleistung.
Zahlstelle	Von der Projektgesellschaft bestimmte Stelle zur Betreuung der Mautpflichtigen sowie zur Entrichtung der Mautgebühr im manuellen Einbuchungssystem und ggf. zur Vorauszahlung der Mautgebühren im automatischen Mauterhebungssystem.
Zahlungswilliger	Mautpflichtiger (Gutzahler, Falschzahler oder Nichtzahler), der seinen Nachweispflichten im Mautsystem nachkommt.
Zentralsystem	Gesamtheit aller Einrichtungen und Prozesse zum Management des Mautsystems. Es bildet das Bindeglied zwischen sämtlichen Teilen des Mautsystems.



Abkürzungen

ABBG	Autobahnbenutzungsgebührengesetz für schwere Nutzfahrzeuge vom 30. August 1994 (BGBl. II S. 1765, mit späteren Änderungen).
ABE	Allgemeine Betriebserlaubnis.
ABI.	Amtsblatt.
ABMG	Gesetz über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen (Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge – ABMG) vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1234).
Abs.	Absatz.
AD	Autobahndreieck.
AETR	Europäisches Übereinkommen vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Personals (BGBl. 1974 II S. 1473, mit späteren Änderungen).
AfA	Absetzung für Abnutzung.
AG	Auftraggeber.
AGE	Automatische Gebührenerhebung.
AktG	Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089) mit späteren Änderungen.
AN	Auftragnehmer.
AO	Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, mit späteren Änderungen).
Art.	Artikel.
AS	Anschlussstelle.
BAB	Bundesautobahn.
BAG	Bundesamt für Güterverkehr.
BAnz.	Bundesanzeiger.
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42) mit späteren Änderungen.
BGBl.	Bundesgesetzblatt.

BHO	Bundeshaushaltsoordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284, mit späteren Änderungen).
BJ	Betriebsjahr.
BLM	Beratergruppe Lkw-Maut.
BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.
BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte.
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.
Buchst.	Buchstabe.
BVWP	Bundesverkehrswegeplan.
bzgl.	Bezüglich.
bzw.	beziehungsweise.
CEN	Comité Européen de Normalisation.
CF	Cash-flow.
d.h.	das heißt.
DFÜ	Datenfernübertragung.
DM	Deutsche Mark.
DRiG	Deutsches Richtergesetz.
DSRC	Dedicated Short Range Communication (= Dedizierte Nahbereichskommunikation).
DTV	Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke (in Kfz/24h).
EBE	Endgültige Betriebserlaubnis.
EC	Euroscheck.
EG	Europäische Gemeinschaft(en).
etc.	et cetera.
EU	Europäische Union.
EUR	Euro.
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum.
FMEA	Failure Mode and Effects Analysis (= Ausfalleffektanalyse).
FSD	Freshfields Deringer Rechtsanwälte.



FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854, mit späteren Änderungen).
FStrPrivFinG	Fernstraßenbauprivatefinanzierungsgesetz vom 30. August 1994 (BGBl. I S. 2243) mit späteren Änderungen.
FTA	Fault Tree Analysis (= Fehlerbaumanalyse).
Fzkm	Fahrzeugkilometer.
GG	Grundgesetz vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1, mit späteren Änderungen).
ggf.	gegebenenfalls.
GIS	Geo-Informationssystem.
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 (RGBl. S. 477) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 846) mit späteren Änderungen.
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt, herausgegeben vom Bundesministerium des Inneren.
GNSS	Global Navigation Satellite System.
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.
GoBS	Grundsätze ordnungsmäßiger Datenverarbeitungsgestützter Buchführungssysteme.
GPS	Global Positioning System.
GÜKG	Güterkraftverkehrsgesetz vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485, mit späteren Änderungen).
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung.
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546, mit späteren Änderungen).
HGB	Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219, mit späteren Änderungen).
HGrG	Haushaltsgesetze vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273, mit späteren Änderungen).
HW	Hardware.
i.d.R.	in der Regel.



IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer.
IHK	Industrie- und Handelskammer.
ILF	ILF Beratende Ingenieure ZT Gesellschaft mbH.
inkl.	inklusive.
ISIS	ISIS S.A.
IT	Informationstechnologie.
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt.
Kfz	Kraftfahrzeug.
KG	Kommanditgesellschaft.
km	Kilometer.
KSt	Körperschaftssteuer.
Lkw	Lastkraftwagen.
max.	maximal.
min.	mindestens.
Mio.	Million.
Mrd.	Milliarde.
N.N.	Normal Null.
Nr.	Nummer.
OBE	On-Board Equipment (= fahrzeugseitige Einrichtungen für die Teilnahme am automatischen Mauterhebungssystem).
OCR	Optical Character Recognition (= Automatische Zeichenerkennung).
OHG	Offene Handelsgesellschaft.
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602, mit späteren Änderungen).
PERT	Program, Evaluation and Review Technique.
PG	Projektgesellschaft.
PwC	PricewaterhouseCoopers Corporate Finance Beratung GmbH.
QM	Qualitätsmanagement.
QS	Qualitätssicherung.
RGBI.	Reichsgesetzblatt.



RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen – Ausgabe 1995 (VkB1. 1996 Seite 445, mit späteren Änderungen).
S.	Seite.
SET	Secure Electronic Transaction.
sog.	sogenannte(-n/-s).
StVO	Straßenverkehrsordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, mit späteren Änderungen).
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793, mit späteren Änderungen).
SVZ	Straßenverkehrszählung.
SW	Software.
t	Tonne.
TC	Technical Committee.
TÜV	TÜV InterTraffic GmbH.
VBE	Vorläufige Betriebserlaubnis.
vH	vom Hundert.
VkB1.	Verkehrsblatt.
VOL/A	Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1997 (BAnz. Nr. 163a) mit späteren Änderungen.
VV	Verwaltungsvorschrift.
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050, mit späteren Änderungen).
z.B.	zum Beispiel.
z.Z.	zur Zeit.
zGg	zulässiges Gesamtgewicht.



Anlage C.3.3 Unterauftragnehmer

Firma des Unterauftragnehmers	Handelsregister (Registergericht, Abteilung, Nummer)	Sitz / Ort der Hauptniederlassung	Anschrift	Erbrachte Leistung	Auftragswert p.a.



Anlage D.2.3 Von der Projektgesellschaft zu beachtende Vorschriften

Die Projektgesellschaft hat die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltssordnung (VV-BHO) (GMBI 2001, S. 307), insbesondere die VV Nr. 2.7 zu § 34 BHO und die Verfahrensrichtlinien des Bundesministeriums der Finanzen für Mittelverteiler und Titelverwalter, zu beachten.

Ferner sind die in diesem Vertrag genannten sowie die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten.



Anlage D.4 Monatsbericht

Der monatliche Bericht der Projektgesellschaft an den AG enthält zumindest die folgenden Angaben zur Mauterhebung:

- Einnahmen und Anzahl der Fahrten im Berichtsmonat und kumuliert für das laufende Berichtsjahr, jeweils getrennt nach
 - automatischem Mauterhebungssystem, manuellem Einbuchungssystem und sonstigen Einbuchungssystemen,
 - Gebührenklassen,
 - Zahlungsarten (Zahlungen in EUR, in Fremdwährungen sowie Nacherhebung),
 - Zahlungsmitteln (Barzahlung, Kreditkarte usw.),
 - inländischen und ausländischen Benutzern und
 - Zahlungen und Vorauszahlungen.

Diese Angaben sind für das Gesamtsystem sowie für alle Teilsysteme zu erstellen und sollen einen Vergleich mit den entsprechenden Zahlen des Vormonats (Ausnahme: Kumulierte Zahlen für das Berichtsjahr) und des Vorjahres beinhalten.



- Mautvorauszahlungen und Zahlungsziele
 - Bestand (Anzahl und Wert) der zum Stichtag (Ultimo des Berichtsmonats) verbliebenen Mautvorauszahlungen aus der Ausgabe von Fahrzeuggeräten (als Gesamtsumme sowie getrennt nach den letzten zwölf Monaten pro Monat und älter als zwölf Monate als Summe),
 - Anzahl und Einnahmen der im Berichtsmonat eingegangenen Mautvorauszahlungen aufgrund der Ausgabe von Fahrzeuggeräten,
 - Bestand (Anzahl und Wert) der zum Stichtag verbliebenen Mautvorauszahlungen aus der Nutzung des debitorischen Zahlungsverfahrens (als Gesamtsumme sowie für Fahrzeuggeräte getrennt nach den letzten zwölf Monaten pro Monat und älter als zwölf Monate als Summe) einschließlich einer Angabe der Anzahl der im Berichtsmonat ausgegebenen Fahrzeuggeräte,
 - Aufstellung der offenen Forderungen zum Stichtag aus den Mauteinnahmen mit gesonderter Angabe der davon überfälligen Forderungen und
 - Anzahl der Mautvorauszahlungen und absolute Höhe der Mauteinnahmen, die aus Mautvorauszahlungen stammen.
- Gesamtzahl der Nacherhebungen und Einnahmen aus Nacherhebungen im Berichtsmonat sowie kumuliert für das laufende Berichtsjahr, jeweils getrennt nach
 - Gebührenklassen und
 - Aufdeckungsarten (automatische, stationäre, mobile und Betriebskontrolle)
- Verfügungen der Projektgesellschaft gemäß Buchstabe D.3.2 des Betreibervertrages.



Ferner sind auszuweisen:

- Anzahl der im Berichtsmonat versandten Nacherhebungsbescheide und daraus resultierende Forderungen,
- Anzahl der ausstehenden und noch nicht einnahmenwirksam gewordenen Nacherhebungsbescheide und daraus resultierende Forderungen und
- Anzahl der bestandskräftigen Nacherhebungsbescheide im Berichtsmonat und im laufenden Berichtsjahr gesamt.
- Anzahl der im Berichtsmonat und kumuliert für das laufende Berichtsjahr stornierten Einbuchungen sowie der jeweils stornierte Betrag getrennt nach
 - Einbuchungssystem (manuelles und sonstige Einbuchungssysteme) und
 - Art der Stornierung (Teil- versus Vollstornierung, mit/ohne Verwaltungsgebühr).
- Ggf. kurze Zusammenfassung wesentlicher Ereignisse im Berichtsmonat.

Darüber hinaus kann der AG weitere Angaben verlangen. Diese sind der Projektgesellschaft vier Wochen vor der erstmalig gewünschten Einbeziehung in die Monatsberichte schriftlich mitzuteilen.



Anlage E.1.1 Technisches Konzept

Das Technische Konzept des Mautsystems ist in folgenden Dokumenten dargestellt :

- Gemeinsame Feststellungen der Vertragsparteien über die noch durchzuführenden Korrekturen der Planrechnungen (Anlage A.2.1-1-1)
- Schriftliche Antworten des AN auf Aufklärungsfragen des AG nach der Einreichung des endgültigen Angebots am 30. April 2002 (Anlage A.2.1-1-2)
- Fragen/Antworten zur Aufforderung zur Abgabe eines endgültigen Angebots vom 28. März 2002 (Anlage A.2.1-2)
- Aufforderung zur Abgabe eines endgültigen Angebots, Teil B: Besonderer Teil vom 28. März 2002
 - Teil B1, Kapitel 1.3: Begriffsbestimmungen
 - Teil B2, Kapitel 2.2: Anforderungen an das System
 - Teil B2, Kapitel 2.1: Projektbeschreibung
- Das endgültige Angebot vom 30. April 2002
- Die schriftlichen Antworten des AN auf Aufklärungsfragen des AG nach der Einreichung des Angebots am 31. Januar 2001
- Vergabeunterlagen vom 7. Juli 2000, Teil II: Verdingungsunterlagen:
 - Kapitel 1.1: Begriffsbestimmungen
 - Kapitel 2.2: Anforderungen an das System
 - Kapitel 2.1: Projektbeschreibung
- Das Angebot vom 31. Januar 2001



Lkw-Maut Deutschland
Betreibervertrag

Im Fall von Widersprüchen gelten diese Dokumente nacheinander in der oben genannten Reihenfolge.



Anlage E.2.1 Phasenplan

1 Projektphasen

Für die Errichtung, die Inbetriebnahme und den Betrieb des Mautsystems sind die folgenden Projektphasen vorgesehen:

- Entwicklungsphase
- Errichtungsphase
- Inbetriebsetzungsphase
- Vorläufige Betriebsphase
- Betriebsphase

In der Entwicklungsphase hat die Projektgesellschaft bzw. der AN die erforderlichen organisatorischen, technischen und finanziellen Grundlagen für die Errichtung und den Betrieb des Mautsystems auf der Grundlage des Vertrages zu entwickeln.

Die Errichtungsphase umfasst die Herstellung und die Installation der Einrichtungen sowie die Integration der erforderlichen Prozesse, Systeme und Komponenten einschließlich aller erforderlichen Prüfungen und Tests.

Die Inbetriebsetzungsphase des Mautsystems beinhaltet die Inbetriebsetzung der Prozesse, Systeme und Komponenten, eine Funktionsüberprüfung und einen Probebetrieb mit ausgewählten Benutzern. Die Inbetriebsetzungsphase endet mit der Erteilung der VBE durch den AG.



In der mit der Erteilung der VBE beginnenden Vorläufigen Betriebsphase betreibt die Projektgesellschaft das Mautsystem gemäß den vertraglich vereinbarten Bedingungen.

Nach erfolgreichem Abschluss der vorläufigen Betriebsphase (Erfüllung der qualitativen und quantitativen Anforderungen an das Mautsystem) wird die EBE erteilt.

Die Projektgesellschaft bzw. der AN hat in allen Projektphasen ihre bzw. seine Leistungen und Arbeitsergebnisse regelmäßig schriftlich zu dokumentieren und dem AG vorzulegen. Der AG behält sich vor, alle von der Projektgesellschaft bzw. dem AN vorzulegenden Unterlagen zu prüfen. Eine Prüfung von Unterlagen der Projektgesellschaft bzw. des AN durch den AG berechtigt die Projektgesellschaft bzw. den AN nicht, daraus eine Mitverantwortung des AG abzuleiten.

Für die Ausführung der Unterlagen und Zeichnungen gelten die einschlägigen Normen und Richtlinien.

Sämtliche an den AG zu übergebenden Unterlagen und Arbeitsergebnisse müssen vor Übergabe an den AG von der Projektgesellschaft bzw. dem AN im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Qualitätssicherung geprüft und freigegeben werden.

Der AG behält sich vor, unvollständige Unterlagen oder Unterlagen, die dem Vertrag und seinen Bestandteilen nicht entsprechen, zurückzuweisen. Die Projektgesellschaft bzw. der AN hat zurückgewiesene Unterlagen zu ergänzen oder zu berichtigen und neu einzureichen. Die hierdurch eintretenden



Verzögerungen hat die Projektgesellschaft bzw. der AN mit allen sich daraus ergebenden Folgen zu vertreten.

Bei Bedarf können von dem AG oder dessen Beauftragten noch weitere ergänzende Unterlagen verlangt werden.

2 Vorzulegende Unterlagen und Arbeitsergebnisse

Die Projektgesellschaft bzw. der AN muss während der Realisierung des Mautsystems fortlaufend die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Anforderungen nachweisen.

Projektbegleitend

Spätestens 4 Wochen nach dem Zuschlag sind dem AG folgende Unterlagen vorzulegen:

- Projektterminplan mit Angabe der zu den einzelnen Meilensteinen vorgesehenen Ergebnisse;
- Projektlaufplan;
- Projektstrukturplan mit klarer Darstellung der Projektorganisation, der Verantwortlichkeiten und der Projektrisiken samt deren Behandlung;
- Projektfinanzierungsplan;
- QS-Handbuch, bezogen auf den Leistungsumfang der Projektgesellschaft bzw. des AN unter anderem mit Darstellung der Planungs- und Entwicklungsgrundlagen und -methoden, des Änderungsmanagement, der Testverfahren, des Risikomanagement und des Qualitätsmanagement.

Die Grundlagen für die vorstehend genannten Unterlagen werden zwischen den Vertragsparteien verbindlich vereinbart. Die Projektgesellschaft bzw. der AN hat



diese Unterlagen in einem Projekthandbuch zusammenzutragen und dieses in Abstimmung mit dem AG gemäß dem Projektverlauf fortlaufend zu aktualisieren.

Bis zur Erteilung der EBE sind dem AG monatlich Statusberichte zum Projektfortschritt vorzulegen.

Entwicklungsphase

Spätestens 8 Wochen nach dem Zuschlag ist dem AG das gesamte Pflichtenheft für das Mautsystem mit mindestens folgendem Inhalt vorzulegen:

- Beschreibungen der Prozesse und Funktionen aller Systeme mit der Spezifikation sämtlicher interner und externer Schnittstellen;
- Technische Unterlagen und Beschreibungen, Gefätelisten über alle zur Verwendung kommenden Geräte und Komponenten mit Angabe von Fabrikat, Typ, Abmessungen, Gewichten, elektrischen Anschlusswerten, Wärmeentwicklung, Betriebs- und Umgebungsbedingungen, usw.;
- Ausgearbeitetes Vorgehensmodell für alle Systeme und Teilsysteme mit Festlegung der Phasenergebnisse (Ergebnistypen) zu allen Teilphasen inklusive der Benennung der bevorzugten Entwurfsmethode und des Dokumentationswerkzeuges;
- Beschreibung der Testverfahren und Abnahmebedingungen für alle Systeme und Teilsysteme über alle Phasen entsprechend dem vorgesehenen Vorgehensmodell;



- Vorläufiges Betriebskonzept unter anderem mit Darstellung der Betriebsstruktur, der Betriebsprozesse, der Personalausstattung und des Personaleinsatzes sowie der gesamten Betriebsinfrastruktur;
- Datensicherheits- und Datenschutzkonzept.

Spätestens zwölf Wochen nach Zuschlag sind dem AG mindestens folgende Unterlagen vorzulegen:

- Vorschlag über Aufbau, Art und Umfang der Bestandsdokumentation;
- Schulungsprogramm für Betriebs-, Wartungs- und Kontrollpersonal;
- Maßnahmenkatalog und Ablaufplan für eine Informations- und Marketingkampagne;
- Nachweise über die Abstimmung der vorgesehenen Unterauftragnehmer;
- Entwurf der gegenüber den Mautpflichtigen zur Anwendung vorgesehenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Projektgesellschaft.

Spätestens 4 Wochen vor Fertigungsbeginn sind dem AG mindestens folgende Unterlagen vorzulegen:

- Die im Pflichtenheft definierten Unterlagen, Angaben und Nachweise, die vor Fertigungsbeginn vorzulegen sind, insbesondere die Protokolle der zum Abschluss der Phase vorgesehenen Tests und die Dokumentation der Phasenergebnisse;
- Auflistung der Fertigungsstellen/Herstellerwerke sämtlicher Komponenten und Einrichtungen mit Anschrift und Ansprechpartner;



- Nachweise über das Vorliegen aller für den späteren Betrieb der zur Fertigung vorgesehenen Komponenten und Einrichtungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen.

Spätestens 4 Wochen vor Montage- bzw. Installationsbeginn sind dem AG folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweise über die Abstimmung mit den zuständigen örtlichen Behörden und mit den von den Montage- bzw. Installationsarbeiten betroffenen Dritten;
- Montagevorschriften und Montageablaufplan;
- Prüfstatiken zu sämtlichen zur Lieferung vorgesehenen Konstruktionen;
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan.

Errichtungsphase

Arbeitsergebnisse der Errichtungsphase sind:

- das den Anforderungen entsprechend installierte, integrierte und getestete Mautsystem;
- die zum Betrieb des Mautsystems bereite Projektgesellschaft, einschließlich aller für den Betrieb erforderlichen Unterauftragnehmer;
- die Schulung des Personals der Projektgesellschaft und des Personals an allen Zahl- und Servicestellen.

Zum Abschluss der Errichtungsphase sind dem AG folgende Unterlagen vorzulegen:

- Protokoll zum Abschluss der Errichtungsphase;



- Protokolle, Zeugnisse und sonstige Unterlagen über alle während und am Ende der Errichtungsphase durchgeführten Prüfungen, insbesondere die Protokolle der zum Abschluss der Errichtungsphase vorgesehenen Tests und die Dokumentation der Phasenergebnisse;
- Betriebsanleitungen für sämtliche Komponenten, Funktionsgruppen und Systeme;
- Instandhaltungsvorschriften, Instandsetzungsvorschriften;
- Bestandsunterlagen, die dem Ist-Zustand der errichteten Anlagen entsprechen;
- Prüfprogramme und Testprogramme für die Funktionsüberprüfung und für den Probetrieb. Diese Programme sind spätestens 8 Wochen vor Beginn der Funktionsüberprüfung dem AG vorzulegen;
- Endgültiges Betriebskonzept unter anderem mit Darstellung der Betriebsstruktur, der Betriebsprozesse, der Personalausstattung und des Personaleinsatzes sowie der gesamten Betriebsinfrastruktur.

Inbetriebsetzungsphase

Arbeitsergebnisse der Inbetriebsetzungsphase sind

- das optimierte und geprüfte Mautsystem;
- die Herstellung der Fähigkeit der Projektgesellschaft, das bereits optimierte Mautsystem zu betreiben, einschließlich aller für den Betrieb erforderlichen Unterauftragnehmer;
- der erfolgreich durchgeführte Probetrieb des Mautsystems mit Erteilung der VBE durch den AG;



- die abgeschlossene Schulung des Personals der Kontrollbehörde.

Im Rahmen des Probebetriebes sind dem AG folgende Unterlagen vorzulegen:

- Protokolle, Zeugnisse und sonstige Unterlagen über alle während und am Ende des Probebetriebes durchgeführten Prüfungen, insbesondere die Protokolle der im Rahmen des Probebetriebes vorgesehenen Tests (Funktions- und Lasttests) und die Dokumentation der Phasenergebnisse;

Vor der Erteilung der VBE sind dem AG folgende Unterlagen vorzulegen:

- Revidierte und ergänzte Bestandsdokumentation;
- Revidierte und ergänzte Instandhaltungs- und Instandsetzungsvorschriften.

Vorläufige Betriebsphase

Arbeitsergebnis der vorläufigen Betriebsphase ist der endgültige Betrieb des Mautsystems nach Erteilung der EBE.

Dem AG müssen regelmäßig sämtliche für die Überwachung der Projektgesellschaft und die Bestimmung der Vergütung erforderlichen Daten bzw. Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Vertrages zur Verfügung gestellt werden.

Betriebsphase

Dem AG müssen regelmäßig sämtliche für die Überwachung der Projektgesellschaft und die Bestimmung der Vergütung erforderlichen Daten bzw. Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Vertrages zur Verfügung gestellt werden.



3 Überprüfungen in der Errichtungsphase

Die nachstehend aufgeführten Kontrollen, Überprüfungen oder Überwachungen entheben die Projektgesellschaft bzw. den AN nicht von ihren bzw. seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Eine Mitverantwortung des AG wird nicht begründet.

3.1 Güteüberwachung

Hat die Projektgesellschaft bzw. der AN Bauteile oder Materialien zu liefern, die im Vertrag nicht nach Fabrikat oder Type festgelegt sind, so hat sie bzw. er rechtzeitig vor deren Einsatz die entsprechenden Unterlagen, wie Spezifikationen, Produktdeklarationen und Maßzeichnungen, dem AG oder seinen Beauftragten zu übermitteln.

Die endgültige Ausführung ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des AG festzulegen.

Ist der AG oder dessen Beauftragter der Ansicht, dass gelieferte Materialien oder die Ausführungsweise nicht dem Vertrag entsprechen, so kann er unabhängige Sachverständige mit der Überprüfung des Sachverhaltes beauftragen. Stellt sich der Verdacht als begründet heraus, gehen die Kosten der Untersuchungen zu Lasten der Projektgesellschaft bzw. des AN.

Qualitätsprüfungen, die vertraglich bzw. in einschlägigen Normen festgelegt sind, können von dem AG oder von dessen Beauftragten jederzeit verlangt werden. Die Kosten hierfür trägt die Projektgesellschaft bzw. der AN. Prüfungen, die im Umfang über die Normen bzw. den Vertrag hinausgehen, können vom AG jederzeit verlangt werden und sind von der Projektgesellschaft bzw. dem AN auszuführen. Werden keine Mängel festgestellt, trägt der AG die

Kosten dieser zusätzlichen Prüfungen, ansonsten die Projektgesellschaft bzw. der AN.

3.2 Fertigungs- und Montagekontrollen

Die Projektgesellschaft bzw. der AN muss dem AG oder seinem Vertreter zu jeder Zeit den freien Zutritt zur Fertigungsstätte gewähren und ihm alle Auskünfte über technische Fragen und den Fortgang der Arbeiten erteilen.

Die Projektgesellschaft bzw. der AN ist verpflichtet, die dabei für eine einwandfreie Kontrolle und Prüfung notwendige Hilfestellung zu geben.

3.3 Prüfung im Werk

Die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen ist Aufgabe der Projektgesellschaft bzw. des AN. Die Projektgesellschaft bzw. der AN ist verpflichtet, mit dem AG die Termine der vertraglich vereinbarten Prüfungen im Werk so zeitgerecht und inhaltlich abzustimmen, dass hieraus keine Zeitverzögerung im Zuge der anschließenden Herstellung entsteht.

Vor dem Beginn der Errichtungsphase ist dem AG Gelegenheit zu geben, die fertiggestellten Anlagenteile im Werk zu besichtigen und einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Diese Prüfungen im Werk beinhalten auch die Überprüfung der Kompatibilität der von verschiedenen Herstellern gelieferten Komponenten des Mautsystems.



Anlage E.2.2 Funktionsüberprüfung

Die Funktionsüberprüfung hat die Projektgesellschaft im Anschluss an die betriebsbereite Errichtung durchzuführen.

Im Rahmen der Funktionsüberprüfung sind von der Projektgesellschaft sämtliche Funktionsgruppen und Komponenten sowohl einzeln als auch in ihrem Zusammenwirken zu prüfen und die Funktionsfähigkeit des Mautsystems darzulegen.



Anlage E.2.3 Probetrieb

Die Projektgesellschaft ist verpflichtet, für ihren gesamten Liefer- und Leistungsumfang einen zweimonatigen Probetrieb durchzuführen.

Voraussetzung für den Probetrieb ist der Nachweis der Funktionsfähigkeit des Mautsystems in der Funktionsüberprüfung.

Im Probetrieb sind mit Hilfe einer ausreichend großen Anzahl von ausgewählten Benutzern (Friendly Users) in der Größenordnung von 1 vH der in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen mautpflichtigen Fahrzeuge flächendeckend alle Prozesse, Funktionen und Abläufe des gesamten Mautsystems unter Betriebsbedingungen zu simulieren. Die Betriebsinfrastruktur und das Betriebspersonal sind in den Probetrieb einzubeziehen.

Neben dem Nachweis der vollen Funktionsfähigkeit des Mautsystems unter betriebsnahen Bedingungen sind durch den Probetrieb die Erfüllung der nachstehend aufgeführten qualitativen und quantitativen Anforderungen an das Mautsystem nachzuweisen:



1 Einbuchungssystem und automatisches Mauterhebungssystem

Nachweis der ausreichenden Leistungsfähigkeit der gesamten Mauterhebung (Hochrechnung der gemessenen Leistungsdaten unter Einbeziehung der prognostizierten Nachfrage für die verschiedenen Systemzugänge)

Automatische Mauterhebung

- Gesamterfassungsquote: > 95 vH

Einbuchung

- Verfügbarkeit der obligatorischen Zahlstellen: > 99 vH
- Nachweis der Diskriminierungsfreiheit und der Leistungsfähigkeit des manuellen Einbuchungssystems; praktischer Nachweis als Stichprobe, Hochrechnung der gemessenen Leistungsdaten unter Einbeziehung der prognostizierten Nachfrage
- Fähigkeit des Einbuchungssystems, die Volllast der gesamten Mauterhebung zu tragen

2 Kontrolle

Automatische Kontrolle

- Verfügbarkeit der automatischen Kontrollstellen: > 95 vH
- Aufdeckungsquote: > 60 vH
- Fehlerquote der Mautpflichterkennung: < 15 vH
- Fehlerquote der Gutzahler: < 10 vH

Stationäre Kontrolle

- Verfügbarkeit der Einrichtungen zur Durchführung der stationären Kontrolle: > 95 vH

Mobile Kontrolle

- Verfügbarkeit der Einrichtungen zur Durchführung der mobilen Kontrolle: > 95 vH
- Auslesen der Fahrzeuggeräte der mautpflichtigen Fahrzeuge im Fahrbetrieb in > 95 vH der Fälle
- Vorliegen des korrekten Ergebnisses der Mauterhebung innerhalb der festgelegten Zeit in > 95 vH der Fälle (Anforderung A15.2)
- Automatische Erkennung der befahrenen Streckenabschnitte durch die mobilen Kontrolleinrichtungen in > 95 vH der Fälle

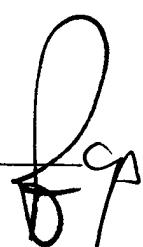


3 Zentrale Einrichtungen

- Verfügbarkeit der zentralen Einrichtungen und Prozesse: > 99 vH
- Korrekte Abrechnung der Mauterhebung und Nacherhebung mit auswählten Benutzern
- Korrekte Abrechnung mit AG

4 Einrichtungen des BAG

- Verfügbarkeit der BAG-Einrichtungen und -Prozesse: > 95 vH



Anlage E.2.4 Vorläufige Betriebserlaubnis (VBE)

Unter Beachtung der BHO erteilt der AG eine Vorläufige Betriebserlaubnis (VBE), wenn die Projektgesellschaft die folgenden Voraussetzungen erfüllt hat:

- Lieferung der in Anlage E.2.1, Punkt 2 aufgeführten Unterlagen und Arbeitsergebnisse zum Nachweis der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Anforderungen
- Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Probebetriebs gemäß Anlage E.2.3 (insbesondere der Nachweis, dass das manuelle Einbuchungssystem in der Lage ist, die gesamte Mauterhebung unter Volllast durchzuführen)

Bei den Prüfungen festgestellte Mängel hat die Projektgesellschaft zu beheben. Der AG behält sich in diesem Fall vor, weitere Prüfungen durchführen zu lassen. Die für die Mängelbeseitigung aufgewendeten Kosten sind gesondert nachzuweisen und sind nicht vergütungsrelevant. Die VBE kann erst erteilt werden, nachdem die Mängel nachweislich beseitigt sind.



Anlage E.3.1 Endgültige Betriebserlaubnis (EBE)

Die für die Erteilung der EBE erforderlichen Prüfungen werden während des vorläufigen Betriebs vom AG durchgeführt. Die Projektgesellschaft ist verpflichtet, den AG bei diesen Prüfungen zu unterstützen und alle für die Durchführung dieser Prüfungen erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzungen für die Erteilung der EBE sind neben der Erfüllung aller Anforderungen der Vergabeunterlagen die Einhaltung der nachstehend aufgeführten qualitativen und quantitativen Leistungsanforderungen im vorläufigen Betrieb (Durchschnittswerte dreier aufeinander folgender Monate):

1 Einbuchungssystem und automatisches Mauterhebungssystem

Nachweis der ausreichenden Leistungsfähigkeit der gesamten Mauterhebung

Automatische Mauterhebung

- Gesamterfassungsquote: > 99 vH
- Verfügbarkeit der obligatorischen Zahlstellen: > 99 vH
- Nachweis der Diskriminierungsfreiheit und der Leistungsfähigkeit des manuellen Einbuchungssystems

2 Kontrolle

Automatische Kontrolle

- Verfügbarkeit der automatischen Kontrollstellen: > 98 vH
- Aufdeckungsquote: > 70 vH
- Fehlerquote der Mautpflichterkennung: < 10 vH
- Fehlerquote der Gutzahler: < 5 vH



Stationäre Kontrolle

- Verfügbarkeit der Einrichtungen zur Durchführung der stationären Kontrolle:
> 99 vH

Mobile Kontrolle

- Verfügbarkeit der Einrichtungen zur Durchführung der mobilen Kontrolle:
> 99 vH
- Auslesen der Fahrzeuggeräte der mautpflichtigen Fahrzeuge im Fahrbetrieb in > 98 vH der Fälle
- Vorliegen des korrekten Ergebnisses der Mauterhebung innerhalb der festgelegten Zeit in > 98 vH der Fälle (Anforderung A15.2)
- Automatische Erkennung der befahrenen Streckenabschnitte durch mobile Kontrolleinrichtungen in > 98 vH der Fälle

3 Zentrale Einrichtungen

- Verfügbarkeit der zentralen Einrichtungen und Prozesse: > 99,5 vH

4 Einrichtungen des BAG

- Verfügbarkeit der BAG-Einrichtungen und -Prozesse: > 99 vH

Bei allen Prüfungen ist auch die Vereinbarkeit mit den in Anlage D.2.3 aufgeführten Vorschriften nachzuweisen.

Bei den Prüfungen festgestellte Mängel hat die Projektgesellschaft zu beheben. Die für die Mängelbeseitigung aufgewendeten Kosten sind gesondert nachzuweisen und sind nicht vergütungsrelevant.



Anlage E.3.4 Inspektionsplan für den Bereich Technik

Wie in Anlage E.2.1 dargestellt, sind für die Umsetzung des in Anlage E.1.1 enthaltenen Technischen Konzeptes folgende Projektphasen vorgesehen:

- Entwicklungsphase
- Errichtungsphase
- Inbetriebsetzungsphase
- Vorläufige Betriebsphase
- Betriebsphase

In diesen Phasen wird das Technische Konzept des Mautsystems schrittweise in finanzieller, organisatorischer und technischer Hinsicht über die Entwicklung und die Errichtung bis zum Betrieb umgesetzt.

Neben der geforderten Qualitätssicherung durch die Projektgesellschaft wird der AG eigene Überprüfungen und Kontrollen innerhalb der einzelnen Phasen anhand eines Inspektionsplanes durchführen. Der AG oder ein von ihm beauftragter Dritter wird in Abstimmung mit der Projektgesellschaft den Inspektionsplan erstellen. Bei der Durchführung der Inspektionen ist der AG oder ein von ihm beauftragter Dritter berechtigt, die anfallenden Unterlagen und die Arbeitsergebnisse sowie die Produktionsstätten jederzeit zu inspizieren. Die Inspektionen innerhalb der Projektgesellschaft und bei den Unterauftragnehmern werden nach Ankündigung entsprechend den Festlegungen im Inspektionsplan durchgeführt.



Anlage E.3.5 Inspektionsplan für den Bereich Betrieb

Der Inspektionsplan für den Betrieb wird sich an den Festlegungen des von der Projektgesellschaft zu spezifizierenden Betriebskonzeptes ausrichten. Der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter wird in Abstimmung mit der Projektgesellschaft den Inspektionsplan erstellen. Die Projektgesellschaft ist verpflichtet, dem AG bzw. von ihm beauftragten Dritten jederzeit im laufenden Betrieb Zutritt zu allen Betriebsstätten und Einsicht in alle Betriebsabläufe und alle Roh- und Betriebsdaten, speziell den Erhebungs-, Einbuchungs-, Abrechnungs-/Buchhaltungs-, Kontroll- und Überwachungsdaten zu ermöglichen.

Die Projektgesellschaft bzw. der AN ist verpflichtet, in Verträgen mit Unterauftragnehmern entsprechende Zutritts- und Einsichtsrechte zugunsten des AG zu vereinbaren.

Eine Inspektion des Betriebs kann innerhalb der Projektgesellschaft jederzeit, bei den Unterauftragnehmern nach rechtzeitiger Ankündigung mindestens vier Mal pro Jahr erfolgen.



Anlage G.2 Kapitalintakthalteerklärung

Kapitalintakthalteerklärung

zugunsten der Projektgesellschaft

durch Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn,

DaimlerChrysler Services AG, Eichhornstraße 3, 10785 Berlin,

Compagnie Financière et Industrielle des Autoroutes (Cofiroute)
S.A., 6/10 Rue Troyon, 92316 Sèvres Cedex, Frankreich

- nachfolgend „Auftragnehmer“ -

gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für
Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, dieses vertreten durch das Bundesamt für
Güterverkehr, dieses wiederum vertreten durch seinen Präsidenten

- nachfolgend „Auftraggeber“ -

Wir, die Deutsche Telekom AG, die DaimlerChrysler Services AG und die Cofiroute S.A.



haben als Bieterkonsortium ein Angebot in dem Vergabeverfahren „Einführung streckenbezogener Autobahngebühren für schwere Lkw (Lkw-Maut Deutschland)“ abgegeben. Dieses Bieterkonsortium hat den Zuschlag erhalten. Unserer Verpflichtung in den Vergabeunterlagen vom 07. Juli 2000 sowie der Aufforderung zur Abgabe eines endgültigen Angebots vom 28. März 2002 entsprechend treffen wir mit dem Auftraggeber hiermit die folgende Vereinbarung:

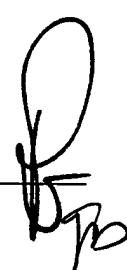
An der gemäß Buchstabe C.1.1 des Betreibervertrages zu gründenden Projektgesellschaft mit Sitz in Berlin werden wir wie folgt beteiligt sein:

Deutsche Telekom AG zu 45 vH,

DaimlerChrysler Services AG zu 45 vH,

Cofiroute S.A. zu 10 vH.

Die Projektgesellschaft ist gemäß Buchstabe G.1. des „Vertrages über die Erhebung von Maut für die Benutzung von Autobahnen durch schwere Lkw und die Errichtung und den Betrieb eines Mautsystems zur Erhebung von Autobahnmaut für Lkw (Betreibervertrag)“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen dieses vertreten durch das Bundesamt für Güterverkehr, dieses wiederum vertreten durch seinen Präsidenten, verpflichtet zu gewährleisten, dass ihre Eigenkapitalausstattung bis einschließlich zum 30. Juni 2004 mindestens 20,0 vH der Bilanzsumme nach dem jeweils letzten Quartals-, Halbjahres- oder Jahresabschluss beträgt. Ab dem 1. Juli 2004 muss die Eigenkapitalausstattung mindestens 15,0 vH der Bilanzsumme nach dem letzten Quartals-, Halbjahres- oder Jahresabschluss betragen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Projektgesellschaft ihre Verpflichtungen aus dem Betreibervertrag erfüllen kann.



Wir garantieren, dass diese Gesellschaft mit Eigenkapital im Sinne des Buchstaben G.1.2 des Betreibervertrages in Höhe von 20,0 vH der Bilanzsumme nach dem jeweils letzten Quartals-, Halbjahres- oder Jahresabschluss vom Zeitpunkt des Abschlusses des Betreibervertrages bis einschließlich dem 30. Juni 2004 ausgestattet ist. Ab dem 1. Juli 2004 bis zum Tag der Beendigung des Betreibervertrages, im Fall des Buchstaben L. des Vertrages bis einschließlich dem Tag der Übertragung der Geschäftsanteile (Übertragungstag) wird die Eigenkapitalausstattung der Projektgesellschaft nach dem jeweils letzten Quartals-, Halbjahres- oder Jahresabschluss 15,0 vH betragen, damit die Projektgesellschaft ihre Verpflichtungen aus dem Betreibervertrag erfüllen kann.

Zu diesem Zweck wird die Projektgesellschaft unverzüglich nach Ablauf eines Quartals, spätestens aber innerhalb eines Monats einen Zwischenabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, insbesondere der Bilanzierungs- und Bewertungskontinuität erstellen, die dem Auftraggeber unverzüglich zu übermitteln ist.

Der Anspruch auf die Erstellung einer Bilanz besteht auch dann, wenn zwischen einzelnen Zwischenabschlusstagen begründeter Anlass für die Vermutung besteht, dass die Eigenkapitalausstattung in der vereinbarten Höhe nicht besteht.

Sollte eine dieser Bilanzen ergeben, dass das Eigenkapital der Projektgesellschaft unter die vereinbarte Höhe herabgesunken sein sollte, so verpflichten wir uns hiermit gesamtschuldnerisch, der Gesellschaft den Fehlbetrag als Bareinzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB zu leisten.



Diese Verpflichtung gilt für alle jeweils ab Quartalsbeginn jeden Kalenderjahres laufenden Zeiträume während der Laufzeit des Betreibervertrages von neuem und für den Tag der Beendigung des Betreibervertrages bzw. den Übertragungstag in voller Höhe. Diese Mittel sind als sonstige Zuzahlungen in das Eigenkapital der Gesellschaft i.S.v. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB ohne Abzüge, Gegenleistung oder Rückzahlungsverpflichtung zu leisten.

Soweit einer oder mehrere der Auftragnehmer noch nicht Gesellschafter der Projektgesellschaft sein sollte(n) oder diese Eigenschaft später wieder verlieren sollte(n), verpflichten sich die anderen Auftragnehmer einzeln für Rechnung des/der jeweiligen Gesellschafter(s) der Projektgesellschaft, die entsprechende Bareinzahlung vorzunehmen.

§ 251 HGB oder eine entsprechende Vorschrift für das Bilanzrecht, dem das die Erklärung abgebende Unternehmen unterliegt, finden für die Auftragnehmer/die Unternehmen Anwendung.

Buchstabe V. des Betreibervertrages findet auf alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Anwendung.

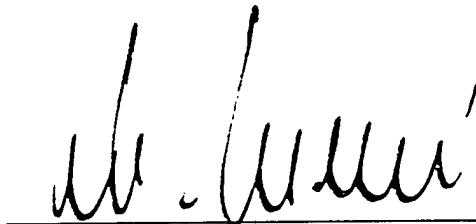
Diese Vereinbarung und ihre Auslegung unterliegen deutschem Recht.

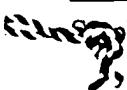


A U S F E R T I G U N G

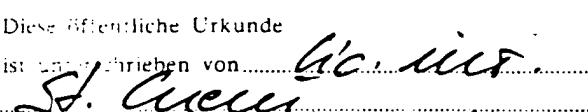
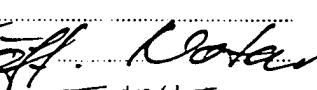
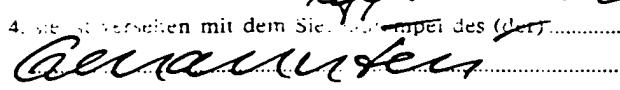
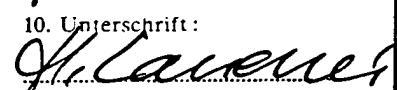
Der unterzeichnende öffentliche Notar Stephan Cueni in Basel/Schweiz beglaubigt hiermit die Uebereinstimmung der vorliegenden Ausfertigung seiner um die Beiheftung A.Prot. 2002/254 vom 26. Juni 2002 ergänzten Urkunde A.Prot. 2002/253 vom 25. (fünfundzwanzigsten) Juni 2002 (zweitausend zwei) mit der von ihm verwahrten Urschrift.

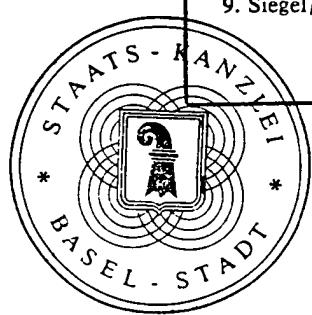
Basel, den 26. (sechsundzwanzigsten) Juni 2002 (zweitausend zwei)



 Stephan Cueni, Notar


Leg.Prot. 2002/ 1289

APOSTILLE (Convention de la Haie du 5 octobre 1961)	
1. Land:	Schweiz (Suisse)
Diese öffentliche Urkunde	
2. ist handschriftlich von.....	 S. Cueni
3. im Besitz Eigenschaft als	 Notar
4. sie ist versehen mit dem Siegel/Stempel des (der)	 Auskunfts
Bestätigt 26. Juni 2002	
5. in Basel (Bâle)	
7. durch die Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	
8. unter Nr.	 5057/10165
9. Siegel/Stempel:	10. Unterschrift:
 Hanna Lauener	





A.Prot. 2002/135
vom 14. November 2002 des Notars
Dr. Alexander Gutmans, Basel (Schweiz)

Ausfertigung

NOTARIELLE URKUNDE

ERGÄNZUNGSVEREINBARUNG

Verhandelt in Basel/Schweiz am 14. (vierzehnten) November 2002 (zweitausend zwei).

„Vor mir dem unterzeichneten Notar

Dr. Alexander Gutmans

mit Sitz in Basel/Schweiz erschienen:

1. Herr Dr. Jochen Cieslak, geboren am 18. (achtzehnten) September 1944 (neunzehnhundertvierundvierzig), Beamter, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft in DE-50767 Köln, Grüner Weg 22 a, ausgewiesen durch Personalausweis,

Herr Gerhard Hubbeling, geboren am 17. (siebzehnten) August 1961 (neunzehnhunderteinundsechzig), Jurist, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft in DE-50670 Köln, Neusser Wall 18, ausgewiesen durch Personalausweis,

laut ihrer Erklärung handelnd nicht für sich selbst, sondern als bevollmächtigte Vertreter für

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW), dieses vertreten durch das Bundesamt für Güterverkehr (BAG), dieses vertreten durch seinen Präsidenten, Herrn Ernst Vorrath, mit Sitz in DE-50672 Köln, Werderstrasse 34, gemäss im Original vorgelegter und beigehefteter beglaubigter Vollmacht vom 13. November 2002,

- im folgenden "Auftraggeber" oder "AG" genannt -,



nen Autobahnbenutzungsgebühr befasst sind. Damit soll die Kontinuität der Gebührenerhebung sichergestellt und die Benutzerakzeptanz weiter erhöht werden.

Art. 1

Ergänzungen des am 20. September 2002 geschlossenen Betreibervertrages

1. In Buchstabe C.1.1 des Betreibervertrages (Urkunde A.Prot. 2002/253 des Notars Cueni mit dem Amtssitz in Basel / Schweiz vom 25. Juni 2002, Seite 6) wird in Satz 1 das Datum "28. Februar 2003" durch das Datum "30. April 2003" ersetzt; der letzte Satz wird gestrichen.
2. In Buchstabe C.1.2 des Betreibervertrages (Urkunde A.Prot. 2002/253 des Notars Cueni mit dem Amtssitz in Basel / Schweiz vom 25. Juni 2002, Seite 6) wird in Satz 2 das Datum "30. Juni eines Jahres" durch das Datum "31. August eines Jahres" ersetzt.
3. In Buchstabe C.2.1 des Betreibervertrages (Urkunde A.Prot. 2002/253 des Notars Cueni mit dem Amtssitz in Basel / Schweiz vom 25. Juni 2002, Seite 6) wird in Satz 1 das Datum "28. Februar 2003" durch das Datum "30. April 2003" ersetzt.
4. In Buchstabe C.3.5 des Betreibervertrages (Urkunde A.Prot. 2002/253 des Notars Cueni mit dem Amtssitz in Basel / Schweiz vom 25. Juni 2002, Seite 9 f.) wird das Datum "31. Juli" durch das Datum "30. September" ersetzt.
5. In Buchstabe E.2.1 des Betreibervertrages (Urkunde A.Prot. 2002/253 des Notars Cueni mit dem Amtssitz in Basel / Schweiz vom 25. Juni 2002, Seite 19 f.) wird in Satz 1 das Datum "28. Februar 2003" durch das Datum "21. Mai 2003" ersetzt.
6. In Buchstabe E.2.2 des Betreibervertrages (Urkunde A.Prot. 2002/253 des Notars Cueni mit dem Amtssitz in Basel / Schweiz vom 25. Juni 2002, Seite 20) wird in Satz 1 das Datum "15. April 2003" durch das Datum "15. Juni 2003" ersetzt.
7. In Buchstabe E.2.3 des Betreibervertrages (Urkunde A.Prot. 2002/253 des Notars Cueni mit dem Amtssitz in Basel / Schweiz vom 25. Juni 2002, Seite 20) wird das Datum "16. April 2003" durch das Datum "16. Juni 2003" ersetzt.



8. In Buchstabe E.2.4 des Betreibervertrages (Urkunde A.Prot. 2002/253 des Notars Cueni mit dem Amtssitz in Basel / Schweiz vom 25. Juni 2002, Seite 20) wird der letzte Satz durch den folgenden Satz:

"Der vorläufige Betrieb des Mautsystems beginnt mit dem auf die Erteilung der VBE folgenden Monatsersten (Vorläufige Betriebsphase); wird die VBE in der Zeit vom 1. August 2003 bis zum 30. August 2003 erteilt, gilt für den Beginn des vorläufigen Betriebs des Mautsystems Buchstabe E.2.5."

ersetzt.

9. Der Text von Buchstabe E.2.5 des Betreibervertrages (Urkunde A.Prot. 2002/253 des Notars Cueni mit dem Amtssitz in Basel / Schweiz vom 25. Juni 2002, Seite 21) wird durch den folgenden Text:

"Die Projektgesellschaft wird das Mautsystem spätestens am 31. August 2003 in Betrieb nehmen und bis zur Erteilung der Endgültigen Betriebserlaubnis für den Betrieb des Mautsystems (EBE) durch den AG auf der Grundlage der VBE betreiben. Die Vereinbarte Inbetriebnahme im Sinne dieses Vertrages ist der 1. September 2003."

ersetzt.

10. Buchstabe E.2.6 des Betreibervertrages (Urkunde A.Prot. 2002/253 des Notars Cueni mit dem Amtssitz in Basel / Schweiz vom 25. Juni 2002, Seite 21) wird gestrichen.

11. Der Text von Buchstabe F.3.5 des Betreibervertrages (Urkunde A.Prot. 2002/253 des Notars Cueni mit dem Amtssitz in Basel / Schweiz vom 25. Juni 2002, Seite 26) wird durch den folgenden Text:

"Vergütungsansprüche der Projektgesellschaft entstehen dem Grunde nach erstmals mit der Erteilung der VBE, jedoch nicht vor der Vereinbarten Inbetriebnahme."

ersetzt.

12. In Buchstabe G.1.1 des Betreibervertrages (Urkunde A.Prot. 2002/253 des Notars Cueni mit dem Amtssitz in Basel / Schweiz vom 25. Juni 2002, Seite 26 f.) wird in Satz 1 das Datum "30. Juni 2004" durch das Datum "31. August 2004" ersetzt; in



Satz 2 wird das Datum "1. Juli 2004" durch das Datum "1. September 2004" ersetzt; der letzte Satz wird gestrichen.

13. Zu Buchstabe G.2 des Betreibervertrages (Urkunde A.Prot. 2002/253 des Notars Cueni mit dem Amtssitz in Basel / Schweiz vom 25. Juni 2002, Seite 27 f.) wird die Fußnote gestrichen.
14. In Buchstabe K.1 des Betreibervertrages (Urkunde A.Prot. 2002/253 des Notars Cueni mit dem Amtssitz in Basel / Schweiz vom 25. Juni 2002, Seite 34) wird in Satz 1 das Datum "30. Juni 2015" durch das Datum "31. August 2015" ersetzt; der zweite Satz wird gestrichen.
15. Der Text von Buchstabe K.2 a) aa) des Betreibervertrages (Urkunde A.Prot. 2002/253 des Notars Cueni mit dem Amtssitz in Basel / Schweiz vom 25. Juni 2002, Seite 34) wird durch den Text:

"die VBE wird bis zum 31. Mai 2004 nicht erteilt,"

ersetzt.

16. In Buchstabe K.6.1 des Betreibervertrages (Urkunde A.Prot. 2002/253 des Notars Cueni mit dem Amtssitz in Basel / Schweiz vom 25. Juni 2002, Seite 38) werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze:

"Innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Kündigungsanzeige (Kündigungsanzeigefrist) können die übrigen Vertragsparteien zur Beseitigung des Kündigungsgrundes geeignete Maßnahmen ergreifen. Beabsichtigt der AG die Kündigung aus einem der in Buchstabe K.2 a) cc), dd), ee), gg) oder mm) genannten Kündigungsgründe, verlängert sich die Kündigungsanzeigefrist einmal um einen Zeitraum von zwei Monaten, wenn die Projektgesellschaft bzw. der AN dem AG bis zum Ablauf der Kündigungsanzeigefrist ein schriftliches Konzept vorlegt, aus dem hervorgeht, dass und wie der Kündigungsgrund innerhalb der verlängerten Kündigungsanzeigefrist beseitigt wird. Der AG kann im Rahmen der Kündigungsanzeige verlangen, dass ihm anstelle des schriftlichen Konzeptes der Projektgesellschaft bzw. des AN das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen, dessen Bestellung der Zustimmung des AG bedarf, vorgelegt wird. Erst nach fruchtlosem Ablauf der ggf. verlängerten Kündigungsanzeigefrist kann die Kündigung ausgesprochen werden."



ersetzt.

17. In Buchstabe K.6.3 des Betreibervertrages (Urkunde A.Prot. 2002/253 des Notars Cueni mit dem Amtssitz in Basel / Schweiz vom 25. Juni 2002, Seite 38) wird in Satz 2 das Wort "drei" durch das Wort "sechs" ersetzt.
18. In Buchstabe L.1.2 c) des Betreibervertrages (Urkunde A.Prot. 2002/253 des Notars Cueni mit dem Amtssitz in Basel / Schweiz vom 25. Juni 2002, Seite 41 f.) wird in Satz 1 das Datum "31. Dezember 2008" durch das Datum "28. Februar 2009" ersetzt; der letzte Satz wird gestrichen.
19. In Buchstabe M.2.1 des Betreibervertrages (Urkunde A.Prot. 2002/253 des Notars Cueni mit dem Amtssitz in Basel / Schweiz vom 25. Juni 2002, Seite 44) wird Satz 3 durch die folgenden Sätze:

"Der AG kann verlangen, dass die von ihm bis zum Ende dieses Vertragsverhältnisses schriftlich bezeichneten Anlagen und Einrichtungen des Mautsystems auf ihn oder einen von ihm bestimmten Dritten zu ihrem Buchwert, der sich zum Zeitpunkt des Endes dieses Vertragsverhältnisses ergibt, übertragen werden. Der Buchwert ist, ggf. abweichend von der testierten Schlussbilanz, durch monatsgenaue zeitanteilige, lineare Abschreibungen gemäß AfA-Tabellen und ohne Berücksichtigung einer etwaigen Teilwertabschreibung aufgrund des Endes des Vertragsverhältnisses zu ermitteln. Dieser Betrag wird mit der Abschlusszahlung vergütet. Dem Übertragungsanspruch des AG kann ein Zurückbehaltungsrecht nicht entgegengehoben werden. Abweichend von Satz 2 kann der AG nach seiner Wahl mit seinem Verlangen nach Satz 3 zugleich verlangen, dass die in Satz 2 genannten Anlagen und Einrichtungen an der Bundesfernstraße verbleiben."

ersetzt.

20. In Buchstabe Y. des Betreibervertrages (Urkunde A.Prot. 2002/253 des Notars Cueni mit dem Amtssitz in Basel / Schweiz vom 25. Juni 2002, Seite 60) wird in Satz 2 das Datum "30. Juli 2003" durch das Datum "30. September 2003" und das Datum "30. Juli 2015" durch das Datum "30. September 2015" ersetzt.
21. In der Anlage E.2.1 des Betreibervertrages (Urkunde A.Prot. 2002/253 des Notars Cueni mit dem Amtssitz in Basel / Schweiz vom 25. Juni 2002, Anlagen Seite 27 bis

36) wird der Satz 1 des Absatzes 2 der Ziffer 3.3 dieser Anlage durch den folgenden Satz:

"Vor dem Beginn der Montage bzw. Installation ist dem AG Gelegenheit zu geben, die fertiggestellten Anlagenteile im Werk zu besichtigen und an einer Funktionsprüfung teilzunehmen."

ersetzt.

22. Der Text der Anlage E.2.2 des Betreibervertrages (Urkunde A.Prot. 2002/253 des Notars Cueni mit dem Amtssitz in Basel / Schweiz vom 25. Juni 2002, Anlagen Seite 37) wird durch den Text:

"Funktionsüberprüfung

Die Projektgesellschaft hat im Rahmen der Errichtung und Inbetriebsetzung des Mautsystems Funktionsüberprüfungen durchzuführen, um die Funktionsfähigkeit des Mautsystems für den Probebetrieb sicherzustellen.

In der Errichtungsphase sind die montierten bzw. installierten Komponenten und Funktionsgruppen bzw. Teilsysteme einer Funktionsüberprüfung zu unterziehen.

In der Inbetriebsetzungsphase ist das Zusammenwirken sämtlicher Komponenten und Funktionsgruppen bzw. Teilsysteme zu prüfen und die Funktionsfähigkeit des gesamten Mautsystems darzulegen (Integrationstest)."

ersetzt.

23. In der Anlage F.1.1 des Betreibervertrages (Urkunde A.Prot. 2002/253 des Notars Cueni mit dem Amtssitz in Basel / Schweiz vom 25. Juni 2002, Anlagen Seite 133 bis 138) wird die Ziffer 1 dieser Anlage durch die folgende neue Ziffer 1:

"1 Ermittlung der vergütungsrelevanten Aufwendungen

Die vergütungsrelevanten Aufwendungen der Projektgesellschaft setzen sich zusammen aus den nach § 275 Abs. 2 HGB in den Jahresabschlüssen ausgewiesenen Aufwendungen für

- Material (Nummer 5),



- den vergütungsrelevanten Aufwendungen in den abzurechnenden Betriebsmonaten (taggenauer Anteil); dabei werden zur Ermittlung der zeitanteiligen angepassten Planaufwendungen die externen Parameter des Vorjahres angesetzt, mit Ausnahme der Anteile der Zahlungsmittel und der Anzahl der ausgegebenen Fahrzeuggeräte. Für die Anteile der Zahlungsmittel werden die durchschnittlichen Werte für die Betriebsmonate des abzurechnenden Betriebsjahres angesetzt; für die Anzahl der ausgegebenen Fahrzeuggeräte werden die entsprechenden Werte der abzurechnenden Betriebsmonate angesetzt.
 - zuzüglich der für das abzurechende Betriebsjahr geforderten, zeitanteiligen Rendite (taggenauer Anteil),
 - abzüglich den die Vergütung mindernden Erträgen und
 - zuzüglich der qualitätsbezogenen Vergütungsanteile, wobei die Werte der Qualitätsparameter des abzurechnenden Jahres zugrunde gelegt werden; soweit diese nicht vorliegen, werden die Werte des vorhergehenden Jahres herangezogen;
 - zuzüglich der darauf entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer,
 - abzüglich der im abzurechnenden Betriebsjahr geleisteten Abschlagszahlungen nach Ziffer 5 dieser Anlage einschließlich der gezahlten Umsatzsteuer."
- ersetzt.
25. In der Anlage G.2 des Betreibervertrages (Urkunde A.Prot. 2002/253 des Notars Cueni mit dem Amtssitz in Basel / Schweiz vom 25. Juni 2002, Anlagen Seite 92 bis 95) wird auf Seite 93 in Satz 1 des letzten Absatzes das Datum "30. Juni 2004" durch das Datum "31. August 2004" ersetzt; auf Anlagen Seite 93 wird in Satz 2 des letzten Absatzes das Datum "1. Juli 2004" durch das Datum "1. September 2004" ersetzt; auf Anlagen Seite 94 wird in Satz 1 des ersten Absatzes das Datum "30. Juni 2004" durch das Datum "31. August 2004" ersetzt; auf Anlagen Seite 94 wird in Satz 2 des ersten Absatzes das Datum "1. Juli 2004" durch das Datum "1. September 2004" ersetzt.



3. Die in Anlage A.2.1-1-2 zum Betreibervertrag [Paginierungsnummer 326007 der schriftlichen Antworten des AN auf Aufklärungsfragen des AG nach der Einreichung des endgültigen Angebots am 30. April 2002] angebotene Zahl von obligatorischen Zahlstellen beträgt rund 1.800, soweit dadurch die Mindestanforderung A3, Erweiterte Anforderung A3.1 uneingeschränkt erfüllt wird. Die Gesamtzahl der vom AN angebotenen Zahlstellen bleibt unverändert. Die Lage der obligatorischen Zahlstellen und der weiteren Zahlstellen wird unverzüglich im Einvernehmen zwischen dem AG und dem AN bzw. der Projektgesellschaft festgelegt.
4. AG und AN bzw. die Projektgesellschaft sind sich einig, dass sie einer Vereinbarung mit den in Buchstabe K.7.1. Satz 1 des Betreibervertrages bezeichneten finanzierten Banken den in der Anlage zu dieser Ergänzungsvereinbarung als Muster enthaltenen Entwurf für eine Vereinbarung zwischen dem AG, dem AN bzw. der Projektgesellschaft und den finanziierenden Banken zugrunde legen werden.

Art. 3

Verhältnis zu dem am 20. September 2002 geschlossenen Betreibervertrag

Soweit nicht in Art. 1 und 2 Ergänzungen des am 20. September 2002 geschlossenen Betreibervertrages vereinbart sind, gelten die Bestimmungen des am 20. September 2002 geschlossenen Betreibervertrages unverändert fort.

(Fortsetzung nächste Seite)



URKUNDLICH DESSEN wurde diese Niederschrift samt Anlage den Erschienenen von mir, dem Notar, vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und sodann von den Erschienenen und von mir, dem Notar, unter Beifügung meines Amtssiegels hiernach eigenhändig unterzeichnet.

Basel, den 14. (vierzehnten) November 2002 (zweitausend zwei)

Alexander Gutmann

Dorothee

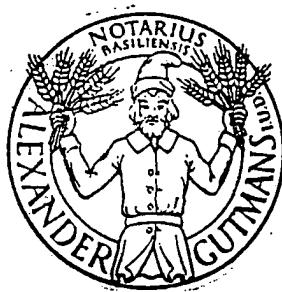
Klaus Kauel

Franz Beck

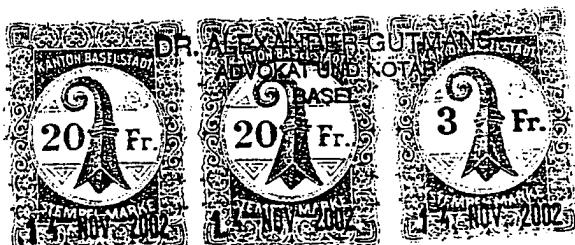
H. Wöl

O. Gutt - - ,
Göter

Dr. Alexander Gutmanns, Notar



A.Prot. 2002/135



R. S.

A U S F E R T I G U N G

Der unterzeichnende öffentliche Notar Dr. Alexander Gutmans in Basel/Schweiz beglaubigt hiermit die Uebereinstimmung der vorliegenden Ausfertigung seiner Urkunde A.Prot. 2002/135 vom 14. (vierzehnten) November 2002 (zweitausend zwei) mit der von ihm verwahrten Urschrift.

Basel, den 15. (fünfzehnten) November 2002 (zweitausend zwei)

2. G. + --,
Notar

Dr. Alexander Gutmans, Notar

Leg.Prot. 2002/ 430

APOSTILLE

(Convention de la Haye du 5 octobre 1961)

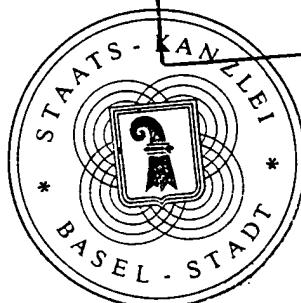
1. Land: Schweiz (Suisse)
Diese öffentliche Urkunde
2. ist unterschrieben von Dr. iur. A. Gutmans
3. in seiner Eigenschaft als off. Notar
4. sie ist versehen mit dem Siegel/Stempel des (der) A. Gutmans

Besätigt

15. Nov. 2002

5. in Basel (Bâle)
7. durch die Staat Kanzlei des Kantons Basel-Stadt
8. unter Nr. 9213/17677
9. Siegel/Stempel
10. Unterschrift:

Hanna Lauener
Hanna Lauener



Bgs